



65. JAHRGANG • SEPTEMBER

09
2011

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
mitteilungen



Faire Beschaffung

Geschichte

Energieforschung

Ideenwettbewerb



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an den Krammer Verlag,
Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35,
40083 Düsseldorf.

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11 / 91 49-450



☐ Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei aktuellen Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (incl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.

☐ Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- incl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle



per Bankabbuchung



gegen Rechnung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Bankinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich beim Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Schulfrieden - was für ein Wort! Es ging ein

Aufatmen durch das Land, als sich Mitte Juli 2011 die Landtagsfraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen auf einen Kompromiss zur Schulentwicklung geeinigt hatten. Eine ganze Generation lang lagen Wissenschaftler, Politiker, Eltern und Lehrer im Clinch über die „richtige“ Schulform. Was die Ideologen jedweder Couleur nicht geschafft haben, brachte der demografische Wandel zustande: eine Flexibilisierung unseres Schulsystems, die nahezu allen Anforderungen gerecht werden könnte.

Die Zauberformel heißt „Sekundarschule“. In ihr findet sich die - eher halbherzig als Schulversuch kaschierte - Gemeinschaftsschule wieder. Deren Ausdehnung auf die Oberstufe wurde allerdings ohne viel Aufhebens kassiert. Das Gymnasium als anspruchsvollster Bildungsgang bis zum Abitur bleibt unangetastet - und dies entspricht auch dem Wunsch der übergroßen Mehrheit im Land. Die bewährten Schulformen Hauptschule und Realschule werden nicht per Federstrich abgeschafft. Wo es genügend Anmeldungen gibt, können sie weiter bestehen. Wo nicht, gibt es die Möglichkeit der Zusammenlegung. Dabei kann jede Kommune das Maß der Kooperation selbst bestimmen: vom Betrieb zweier



Bildungsgänge unter einem Dach ab Klasse sieben bis zur Verschmelzung des Unterrichts von Klasse fünf bis Klasse zehn. Freilich erfordert dies, dass Lehrer und Lehrerinnen auch tatsächlich integriert unterrichten können.

Für Kooperation zwischen Kommunen bleibt weiterhin genug Raum - etwa im Bereich der Oberstufe. Hier gilt wie in vielen Bereichen der kluge Satz: Es muss nicht jede Kommune alles selbst bereitstellen. Wohl wird es auch unter dem neuen Konzept unterschiedliche Meinungen geben, welche Auswirkungen die Gründung einer Sekundarschule an einem Ort auf dessen Nachbarkommunen hat. Hier will die Landesregierung auf ein Schlichtungsverfahren zurückgreifen, das vom Städte- und Gemeindebund NRW entwickelt worden ist. Dabei zeigt sich auf's Neue: Die hochwertige Arbeit der kommunalen Praktiker wird auf Landesebene wahrgenommen und anerkannt.

Dass der politische und juristische Streit über einzelne Schulformen der Vergangenheit angehört, ist ein Segen für das Land. Alles andere wäre auch nicht hinnehmbar. Die Bildung unserer Kinder in einer immer komplexeren Welt ist zu wichtig, als dass wir sie mit Organisationsfragen belasten sollten.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Praxishandbuch Social Media in Verbänden

Grundlagen - Praxiswissen - Fallbeispiele, hrsg. v. Wolfgang Lietzau, Jens Bender und Tim Richter, 24,4 x 17,6 cm, 240 S., Hardcover, 69 Euro inkl. Versand, businessFORUM Verlag, 1. Aufl. 2011, ISBN 3-940060-04-4

Das Buch behandelt in Gestalt einer Aufsatzsammlung die unterschiedlichen Aspekte der internetgestützten Sozialen Netzwerke wie Facebook, Xing und andere. Dabei werden zum einen der technische Aufbau und die User-Praxis einzelner Netzwerke erklärt. Darüber hinaus kommen Aufwand und Nutzwert dieser Kommunikationsform in den Blick. Ergänzt wird das Handbuch durch vier Fallbeispiele, wie Verbände und Vereine dieses Medium erfolgreich nutzen. Eine Erörterung über rechtliche Aspekte der Sozialen Netzwerke rundet das Werk sinnvoll ab.



Inhalt 65. Jahrgang September 2011

Nachrichten 5

Thema Faire Beschaffung

Michael Tacke

Das geplante Tariftreue- und Vergabegesetz und kommunale Praxis 6

Markus Moraing

Der Entwurf eines Tariftreue- und Vergabegesetzes mit Blick auf kommunale Unternehmen 8

Jasmin Deling

NRW-Landesregierung zum Entwurf eines Tariftreuegesetzes 10

Rudolf Graaff

Das geplante Tariftreue- und Vergabegesetz aus Sicht des StGB NRW 12

Angela Schmitz, Jürgen Sokoll

Öko-soziale Beschaffung in Kommunen 16

Vera Dwors

Das Netzwerk „Faire Metropole Ruhr“ 20

Norbert Portz

Europäische Kommission und Modernisierung des Vergaberechts 21

Problematische Ehrung durch Straßennamen 23

Forschung in NRW für die Energiewende 26

Ideenwettbewerb der NRW.Bank 27

Dokumentation: Forderungskatalog des StGB NRW für ein Klimaschutzgesetz NRW 28

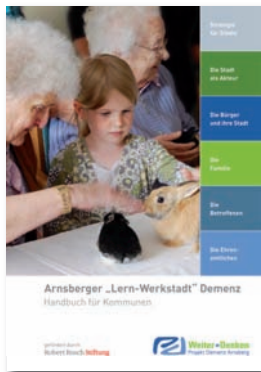
Bücher 29

Europa-News 32

Gericht in Kürze 33

Titelfoto: wolterfoto

Arnsberger „Lern-Werkstatt“ Demenz



Handbuch für Kommunen, hrsg. v. d. Stadt Arnsberg mit der Robert Bosch Stiftung und mit Unterstützung des DStGB, A 4, 46 S., zu best. bei der Stadt Arnsberg, Tel. 02932-201-2206, E-Mail: m.polenz@arnsberg.de, oder herunterzuladen unter www.projekt-demenz-arnsberg.de/handbuch

Das Handbuch fasst die Ergebnisse des Modellprojektes „Lern-Werkstatt Demenz“ zusammen, das die Stadt Arnsberg in enger Zusammenarbeit mit der Robert Bosch Stiftung durchgeführt hat. Dabei haben professionelle Versorger, Bürger und Betroffene in den vergangenen drei Jahren Maßnahmen für eine demenzfreundliche Stadt entwickelt. Das Handbuch zeigt Entscheidungsträgern und Praktikern aus Städten und Gemeinden, aber auch zivilgesellschaftlichen Initiativen, was alles bewegt werden kann, wenn die Kommune Demenz zum öffentlichen Thema macht sowie Akteure durch Ansprache, Beratung und Vernetzung unterstützt.

LANUV-Jahresbericht 2010

Hrsg. v. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), DIN A 4, 124 S., zu best. oder herunterzuladen unter www.lanuv.de

In dem Jahresbericht werden die Arbeitsschwerpunkte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vorgestellt. Anschaulich und leicht verständlich erfahren die Leser/innen, was zu Wasser, zu Lande und in der Luft in NRW geschieht, was die sechs Labore, die zahlreichen Kontroll- und Messstationen sowie Wissenschaftler in der Natur registrieren, kartieren, messen, überwachen, beproben und analysieren. Erläutert werden unter anderem die neue Rote Liste der wildlebenden Arten in NRW, die Bewertung der Umweltzone Ruhrgebiet sowie die Aufdeckung illegaler Chemikalienlager und Recycling-Praktiken.



Immer weniger Menschen im bevölkerungsreichsten Bundesland

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen nimmt weiter ab. Wie das Statistische Landesamt mitteilte, hatte das bevölkerungsreichste Bundesland Ende des vergangenen Jahres 17.845.154 Einwohner. Das sind 27.609 weniger als ein Jahr zuvor. Der Rückgang resultiert vor allem aus der großen Differenz zwischen der Anzahl der Sterbefälle und der der Geburten. Mit 147.333 Geburten kamen zwar 2010 wieder 2.304 Kinder mehr zur Welt als 2009. Gleichzeitig erhöhte sich aber auch die Anzahl der Sterbefälle um 1.323 auf 192.137. Die bevölkerungsreichste Stadt in NRW ist weiterhin Köln mit 1.007.119 Einwohnern. Es folgen Düsseldorf mit 588.735 und Dortmund mit 580.444 Bürgern. Die laufende Volkszählung soll noch genauere Zahlen liefern.

Stadtbücherei aus NRW Sieger im Bibliotheksranking

Die Stadtbibliothek **Herten** gehört zu den Büchereien, die den Bibliotheksindex (BIX) des Deutschen Bibliotheksverbandes anführen. Im aktuellen bundesweiten Ranking liegt die 1950 gegründete Hertener Bibliothek auf dem ersten Platz in der Kategorie der Städte zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern. Eine Platzierung unter den ersten Zehn im Gesamtranking erreichten auch die öffentlichen Bibliotheken in den Städten **Münster**, **Paderborn** und **Verl**. An dem Leistungsvergleich hatten in diesem Jahr 236 Einrichtungen teilgenommen, angefangen von kleinen Gemeindebüchereien bis hin zu großen Universitäts-Bibliotheken. Im BIX werden 17 Leistungsindikatoren zu Angeboten, Nutzung, Effizienz und Entwicklungspotenzial ermittelt.

Anhebung der Grunderwerbsteuer auf fünf Prozent

Bürgermeister- und Landratskandidaten ohne absolute Mehrheit müssen sich in NRW wieder einer Stichwahl stellen. Der Landtag hat am 15. April 2011 mit den Stimmen von SPD, Grünen, FDP und Linken die Wiedereinführung eines zweiten Wahlgangs für den Fall beschlossen, dass ein Amtsbewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Wähler erringen kann. Erst 2007 hatte die damalige schwarz-gelbe Landesregierung die Stichwahl abgeschafft. Die nächste Kommunalwahl mit der Wahl der Stadträte und Kreistage findet 2014 statt. Wegen der um ein Jahr verlängerten Amtszeit der Bürgermeister und Landräte folgt 2015 die allgemeine Kommunalwahl mit den Abstimmungen über die Rathauschefs. Das Präsidium des StGB NRW hat sich wiederholt mehrheitlich für eine Abschaffung der Stichwahl ausgesprochen.

Nur wenige Migrantinnen und Migranten in westfälischen Räten

Menschen mit Migrationshintergrund sind in westfälischen Stadträten unterrepräsentiert. Nach einer Studie des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multiethnischer Gesellschaften hatten 2009

lediglich 3,4 Prozent der Ratsmitglieder in den Großstädten einen Migrationshintergrund. Zum Vergleich: Der Bevölkerungsanteil wahlberechtigter Migranten liegt in den Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern bei durchschnittlich 15,6 Prozent. Eindeutige Gründe dafür, warum so wenig Migranten und Migrantinnen in Stadträten sitzen, konnten die Forscher nicht entdecken. Allerdings lasse sich ein klarer Aufwärtstrend bei der politischen Repräsentation der Menschen mit Migrationshintergrund erkennen. So lag im Jahr 2004 der Anteil der Migranten in den westfälischen Stadträten noch bei 1,7 Prozent

Bald 13 neue Sportschulen zu den fünf bestehenden

Nordrhein-Westfalen soll ab dem kommenden Jahr 13 neue Sportschulen erhalten. Wie das NRW-Sportministerium mitteilte, werden junge Leistungssportlerinnen und -sportler dadurch die Möglichkeit erhalten, sowohl einen guten Schulabschluss zu machen als auch ein anspruchsvolles Training zu absolvieren. Bisher gibt es fünf Sportschulen in Düsseldorf, Dortmund, Minden, Münster und Solingen. Zudem existieren an 44 Standorten in NRW Kooperationsprojekte zwischen Schulen und Leistungssportverbänden. Um das Projekt ab dem Schuljahr 2012/2013 umzusetzen, sollen 21 Lehrer/innen zusätzlich eingestellt werden. Wo die neuen Sportschulen aufgebaut werden, steht noch nicht fest.

Austausch von Geodaten im Grenzraum zu den Niederlanden

Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und die Niederlande wollen ihre Zusammenarbeit beim Klimaschutz ausbauen. Dazu wollen sie künftig ihre Geoinformationen über Klimadaten austauschen. Auch Potenzial für die Nutzung erneuerbarer Energien soll über die Grenzen hinweg für die Landesnachbarn abrufbar sein. Die Daten sollen Verwaltung, Wirtschaft und Bürger/innen beispielsweise Auskunft geben, wo sich im grenznahen Bereich die Errichtung von Windenergieanlagen lohnt oder welche Dachflächen für die Nutzung von Solarenergieanlagen geeignet sind. Die Klimaschutzkooperation ist ein neues Projekt innerhalb des grenzüberschreitenden Programms X-border-GDI. In dem von der Europäischen Union geförderten Projekt werden seit 2004 Geo-Informationen zusammengeführt und ausgetauscht.

Mehr als eine Million Hektar Ackerland in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalens Landwirte haben in diesem Frühjahr 1.068.391 Hektar Ackerland bewirtschaftet. Das sind 1,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Wie das Statistische Landesamt mitteilte, bleibt der Getreideanbau mit 637.339 Hektar und einem Anteil von 59,7 Prozent am gesamten Ackerland nach wie vor Schwerpunkt der Landwirtschaft in NRW. Die zunehmende Nachfrage nach Energie aus nachwachsenden Rohstoffen führte allerdings zum Ausbau der Anbauflächen für Mais um 7,3 Prozent auf 277.046 Hektar. Mit 26,9 Prozent beansprucht Mais damit mehr als ein Viertel der Ackerfläche in NRW - mehr als jemals zuvor.



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Nach dem geplanten NRW-Tariftreue- und Vergabegesetz soll auf Baustellen öffentlicher Auftraggeber kein Arbeiter mehr zu Dumpinglöhnen arbeiten

Vorschriften führen nicht immer zum Ziel

Das geplante Tariftreue- und Vergabegesetz für Nordrhein-Westfalen verfolgt begrüßenswerte Ziele, würde aber aus Sicht kommunaler Praktiker zu bürokratischem Mehraufwand führen

Gegen Ende der 1990er-Jahre wurden in Bayern und Berlin erstmals Tariftreuegesetze in Kraft gesetzt, welche die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Einhaltung bestimmter Tarifstandards knüpften. Immer mehr Bundesländer haben eigene landesspezifische Tariftreuregelungen verabschiedet, nachdem im Jahr 2002 die Initiative für ein bundeseinheitliches Tariftreuegesetz gescheitert ist.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) im April 2008 eine derartige Tariftreue-Vorschrift des damaligen niedersächsischen Vergabegesetzes mit dem so genannten Rüffert-Urteil als Verstoß gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit gewertet hatte, setzten viele Bundesländer ihre bestehenden Regelungen zunächst aus. Mittlerweile haben viele Landesregierungen einen Ausweg aus dem durch das EuGH-Urteil entstandenen Dilemma gefunden und europarechtskonforme Gesetzesnovellen entwickelt. Auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalens beabsichtigt, ein Tariftreue- und Vergabe-

gesetz (TVgG NRW) zu beschließen. Was bedeutet dies für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen? Öffentliche Aufträge dürften nach dem Gesetzentwurf nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens die branchenspezifischen Mindestlöhne zu zahlen oder den vergabespezifischen Mindestlohn gemäß § 4 des zukünftigen TVgG NRW einzuhalten.

MINDESTLOHN NACHZUWEISEN

Nach dem Text des Gesetzentwurfs würden öffentliche Aufträge durch Land und Kommunen in Nordrhein-Westfalen in Zukunft nur noch an Unternehmen vergeben werden, die ihren Beschäftigten mindestens einen Stun-

denlohn von 8,62 Euro zahlen. Die Mindestlohnforderung soll bereits für Kleinstaufträge ab 20.000 Euro gelten. Damit will die Landesregierung ein klares Zeichen gegen Sozialdumping und für faire Löhne setzen. Zusätzlich werden die Kriterien Umweltschutz und Energieeffizienz im Gesetzesentwurf verankert, womit das Prinzip der Nachhaltigkeit zu einem Kriterium bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen durch Land und Kommunen nur Anbieter beauftragt werden, die sich an die örtlichen Tarifverträge halten. Mit Ausnahme von Niedersachsen, das sein Vergabegesetz auf die Bauindustrie beschränkt, verlangen alle anderen Bundesländer, so auch zukünftig Nordrhein-Westfalen, eine Tariftreueerklärung für diejenigen Branchen, in denen ein auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag existiert.

Bedurfte es also trotz dieser bereits existierenden Möglichkeiten und Handlungsempfehlungen weiterer Regelungen? Das geltende Vergaberecht enthält bereits viele Bestimmungen und Vorgaben, die für Auftraggeber und Auftragnehmer einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Zudem bestehen bereits Regelungen zur Aufnahme sozialer Aspekte und von Umweltbelangen, die als Kriterien in den Vergabeunterlagen definiert werden können und von denen die Kommunen Gebrauch machen.

INSTRUMENTE VORHANDEN

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 hat der Gesetzgeber die Instrumente vervollständigt, die es jedem öffentlichen Auftraggeber ermöglichen, soziale Aspekte in Vergabeentscheidungen mit einzubeziehen. Nach § 97 Abs. 4 S. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) können Auftraggeber für die Auftragsausführung zusätzliche soziale Anforderungen an den Auftragnehmer stellen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben zusammen mit dem Deutschen Städtetag einen Leitfaden veröffentlicht. Dieser soll öffentliche Auftraggeber dabei unterstützen, soziale Standards vergabesicher und praxistauglich einzufordern.

Die Europäische Kommission hat Anfang 2011 die Broschüre „Sozialorientierte Beschaffung



DER AUTOR

Michael Tacke ist Technischer Beigeordneter der Stadt Ahaus

- Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen“ herausgegeben. Der Leitfaden definiert das sozialverantwortliche öffentliche Beschaffungswesen und greift Themen wie zum Beispiel Bedarfsfeststellung und -planung sowie Festlegung der Anforderungen des Auftrages jeweils vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Sozialkriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe auf.

AUFWAND DURCH NACHWEISE

Im Rahmen des Kabinettsentwurfs des Tariftreue- und Vergabegesetzes sind weitergehende Anforderungen und gesetzliche Vorgaben geplant. Es soll bei den Auswahlverfahren zwingend darauf geachtet werden, dass die Unternehmen entsprechende Nachweise beibringen. Aus der „kann“-Bestimmung soll also zukünftig eine gesetzliche Vorgabe für Land und Kommunen werden. Die durch den Entwurf des Tariftreue- und Vergabegesetzes vorgegebenen Sozial- und Umweltstandards wären bei der Ausschreibung zukünftig zwingend zu berücksichtigen und Bieter wären auszuschließen, wenn sie die Nachweise nicht vorlegen könnten. Dies wäre ein großer Verwaltungsaufwand gerade für kleinere Kommunen mit einem kleinen Personalbestand. Auch die Unternehmen werden durch die Nachweispflicht stärker belastet, Vergabeunterlagen und Prüfung würden umfangreicher. Der Verwaltungsaufwand der Kommunen könnte jedoch minimiert werden durch eine zentrale Vergabeservicestelle des Landes. Ein zusätzlicher Verwaltungs- und Personalbedarf ergibt sich bereits durch die Notwendigkeit einer zentralen Prüfstelle des Landes beim für Wirtschaft zuständigen Ministeri-

um, die eine effektive Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes sicherstellen soll.

GEGENSATZ SOZIAL - PREISGÜNSTIG?

Das gültige Vergaberecht enthält bereits viele Bestimmungen und Vorgaben, die für Auftraggeber und Auftragnehmer einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Zudem bestehen bereits Regelungen zur Aufnahme von sozialen Aspekten und Umweltbelangen, die als Kriterien in den Vergabeunterlagen definiert werden können.

Das Land hat bei den Kommunen anscheinend Interessenkonflikte zwischen der Einhaltung der sozialen und ökologischen Vergabekriterien und einer möglichst „billigen“ Durchführung der öffentlichen Aufträge festgestellt und plant somit die bisherigen „kann“-Bestimmungen in eine gesetzliche Vorgabe zu überführen. Ob dieses Misstrauen gegenüber den eigenen Kommunen gerechtfertigt ist, sei hier dahingestellt.

Soziale Mindeststandards müssen unbestritten gelten und eingehalten werden. Die bestehenden Vergabebedingungen haben hier bereits die Definition von Sozialstandards ermöglicht. Innerhalb der Verwaltung gibt es unterschiedliche Meinungen zu dem Gesetzesvorhaben. Durch die klaren Vorgaben des Gesetzesentwurfes könnte auch ein gewisser Wettbewerb unter gleichen, sozialen Bedingungen entstehen. So müssten Aufträge nicht zwingend teuer werden.

ZENTRALE VERGABESERVICESTELLE

Auf der anderen Seite soll das Vergaberecht bundesweit ein Instrument für mehr Wettbewerb, Transparenz und Wirtschaftlichkeit im Bereich der öffentlichen Beschaffung sein. Sozialpolitisch notwendige Vorschriften müssen deshalb grundsätzlich unternehmensunabhängig und nicht diskriminierend gelten. Ob das Vergaberecht das richtige In-

HENNEF WIRD FAIRTRADE-STADT



FOTO: STADT HENNEF

Rund 50 Schülerinnen und Schüler des zehnten Jahrgangs der Kopernikus-Realschule sowie die Lokale Agenda 21 veranstalteten auf dem Marktplatz in Hennef ein Fairtrade-Frühstück (Foto). Auf der langen Frühstücks-Tafel waren ausschließlich fair gehandelte und regionale Produkte zu finden. Das Fairtrade-Frühstück fand im Rahmen der Aktion „Hennef wird Fairtrade-Town“ statt. Den Beschluss dazu hatte der Rat der Stadt Hennef am 27. Juni 2011 gefasst. Die Bedingungen, um Fairtrade-Stadt zu werden, hat Hennef schon fast erfüllt. Geklärt werden muss nur noch, ob in mindestens fünf Gastronomiebetrieben Produkte aus fairem Handel angeboten und ob Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ von Vereinen durchgeführt werden. Ebenfalls muss noch eine Schule für das Projekt gewonnen werden.

strument für die Definition von Sozialstandards ist, bleibt zumindest fraglich.

Der bürokratische Prüf- und Kontrollaufwand innerhalb der Kommunen stiege mit diesem Gesetz unbestritten. Der große Verwaltungsaufwand - gerade für kleinere Kommunen mit kleinem Personalbestand - wäre erheblich. Allerdings könnte er minimiert werden durch eine zentrale Vergabeservicestelle des Landes.

Abschließend stellt sich die Frage, für wen das Gesetz gelten soll. Für den Bund könnte das Gesetz keine Rechtskraft entfalten, also verbleiben Land und Kommunen als öffentliche Auftraggeber. Aber was ist zum Beispiel mit dem landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB)? Gelten für diesen auch die zukünftigen gesetzlichen Regelungen ähnlich wie für kommunale Regie- und Eigenbetriebe? Die allgemeine Gültigkeit des Gesetzes ist zwingende Voraussetzung für die öffentliche Akzeptanz. Denn eine Loslösung des Landes von eigenen Vorgaben durch die Hintertür könnten die Kommunen nicht hinnehmen. Dies würde die Überlegungen vieler Kommunen im Hinblick auf die Gründung eigenständiger Vergabe- und Beschaffungsgesellschaften beschleunigen. ●



FOTO: AGENDA-BÜRO STADT DORTMUND

▲ Wie bei den Fußball-Stadtmeisterschaften der Dortmunder Schulen könnte zukünftig in weiteren Kommunen mit fair gehandelten Fußbällen gekickt werden



FOTOS (2): VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN

▲ *Kommunale Unternehmen, insbesondere Energieversorger, müssen sich gegenüber privaten Unternehmen behaupten*

Unnötige Fesseln im harten Wettbewerb

Das geplante Tariftreue- und Vergabegesetz würde kommunalen Unternehmen in NRW erhebliche Wettbewerbs-Nachteile bringen und andere Ziele der NRW-Landesregierung konterkarieren

Nachdem die alte Landesregierung im Jahr 2006 das Tariftreuegesetz aufgehoben hatte, hat die neue Landesregierung nunmehr mit dem Entwurf eines Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG-E) eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht, die sehr viel weiter gehende Zielsetzungen und Vorgaben enthält als das Vorgängergesetz. So soll ein klares Zeichen gegen Sozialdumping und für faire Löhne gesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Unternehmen vor unfairer Wettbewerb geschützt werden. Angestrebt wird eine sozialverantwortliche, umweltfreundliche und nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge. Gelten soll das Gesetz über die Gemeinden und Gemeindeverbände hinaus auch für kommunale Unternehmen - Eigenbetriebe wie Gesellschaften -, soweit diese mehrheitlich kommunal beherrscht sind. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele sind grundsätzlich zu begrüßen. Es geht hier um arbeitsmarktpolitische, wirtschaftliche und soziale Aspekte, die ohne Zweifel wichtig sind und denen Rechnung getragen werden muss. Die entscheidende Frage ist aller-

dings, wie respektive wo dies zu geschehen hat. Richtiges Mittel ist aber jedenfalls nicht ein landesspezifisches Gesetz, das allein vergaberechtliche Vorgänge der öffentlichen Hand betrifft. In Rede stehen hier allgemeine, gesellschaftspolitische Aufgaben, und diese müssen in entsprechenden Fachgesetzen allgemeingültig geregelt werden. Sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer in einem öffentlichen Beschaffungsvorgang würden sonst in NRW andere wirtschaftliche Bedingungen gelten als für die übrigen Wirtschaftsteilnehmer.

UNGLEICHBEHANDLUNG OFFENKUNDIG

Aus Sicht der kommunalen Unternehmen kommt ein weiterer, besonders bedeutender Kritikpunkt hinzu, nämlich ihre pauschale Einbeziehung in den Anwendungsbereich des TVgG-E. Für die kommunalen Unternehmen in NRW bedeutete das eine Ungleichbehandlung - nicht nur gegenüber privaten Unternehmen, sondern auch gegenüber kommunalen Unternehmen anderer Bundeslän-

der und gegenüber anderen europäischen - auch öffentlichen - Unternehmen. Für kommunale Unternehmen, die - wie etwa die Energieversorger - in Wettbewerbsmärkten tätig sind, wiegt dies besonders schwer. Denn für sie werden mit dieser Ungleichbehandlung zugleich Wettbewerbshindernisse aufgebaut. Wie gravierend diese sein können, zeigt ein Blick auf einige geplante Neuregelungen. So enthält der Entwurf neben Vorgaben zur Tariftreue und einem vergabespezifischen Mindestlohn von 8,62 Euro insbesondere auch Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltkriterien, zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie zur Berücksichtigung von Frauenförderungs- und Gleichstellungsaspekten. Darüber hinaus sind umfassende und komplexe Prüfungs- sowie Kontrollpflichten vorgesehen - sowohl für den Auftraggeber als auch für eine neu einzurichtende Landesprüfbehörde. Dieser sollen unter anderem Rechte zu Betriebskontrollen und Durchsuchungen eingeräumt werden. Kommunale Beschaffungsvorgänge werden durch die beabsichtigten Regelungen juristisch und administrativ komplizierter, aufwändiger und dauern länger. Der damit verbundene organisatorische Mehraufwand widerspricht dem langjährigen Ziel des Landes zur Entbürokratisierung von Verwaltungsvorgängen. Ein weiterer Widerspruch dürfte sich mit Blick auf das geplante Mittelstandsförderungsgesetz ergeben. Denn insbesondere die vorgesehenen umfassenden Kontrollrechte und die zu vereinbarenden Vertragsstrafen könnten gerade kleine und mittelständische Unternehmen davon abhalten, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen.

ZUSÄTZLICHE BELASTUNGEN

Für die Auftraggeber - Kommunen und kommunale Unternehmen - heißt dies umgekehrt, dass es infolge der Nichtteilnahme potenzieller Bieter zu einer qualitativen oder preislichen Verschlechterung bei der Zuschlagserteilung kommen kann. In besonderem Maße gilt dies für Ausschreibungen in hoch spezialisierten Bereichen wie der Energieversorgung - hier etwa bei der Errichtung von Kraftwerken oder Biogasanlagen oder bei der Beschaffung von Schalt- und Regelanlagen. Darüber hinaus



DER AUTOR

Markus Moraing ist Geschäftsführer des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW

entstünden aufgrund des TVgG-E für die kommunalen Unternehmen erhebliche Mehrkosten aus folgenden Gründen:

- Zusätzlicher Aufwand bei der Vorbereitung einer Vergabe einschließlich der Entscheidung über die zu berücksichtigenden Umweltstandards, ILO-Arbeitsnormen und frauenpolitischen Aspekte
- Rechtssichere Ausarbeitung und Gestaltung der Vergabeunterlagen
- Zusätzliche Anforderungen bei der Angebotsbewertung und der Zuschlagserteilung
- Erhöhte Anforderungen bei Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement einschließlich der Kontrollen gegenüber dem erfolgreichen Bieter
- Verteuerung von Aufträgen durch die höheren Arbeitsentgelte, die Auftragnehmer zu zahlen haben, sowie durch Mehrkosten auf Bieterseite aufgrund der Komplexität des Gesetzes
- Zusätzliche Rechtsverfolgung vor Vergabekammern oder Gerichten infolge möglicher streitiger Punkte in der Anwendung des Gesetzes
- Finanzieller Aufwand für begleitende Gutachten

Nach alldem würden die kommunalen Unternehmen durch das TVgG in besonderem Maße negativ betroffen. Denn anders als die meisten öffentlichen Auftraggeber stehen kommunale Unternehmen mit ihren Dienstleistungen immer stärker im Wettbewerb mit privaten Anbietern, deren Beschaffungsvorgänge keinerlei Restriktionen unterliegen. Die Pflicht zur Anwendung des TVgG führt insofern zu einer strukturellen Benachteiligung kommunaler Unternehmen gegenüber privaten Anbietern. Mit Blick auf das Vergaberecht hat dies

POSITION

Gerade für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die bereit sind, in die Nutzung erneuerbarer Energien und die Kraft-Wärme-Kopplung zu investieren sowie ihren Beitrag zu einer verlässlichen, bezahlbaren und umweltverträglichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung zu leisten, dürfen - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Energiepolitik in Deutschland - keine neuen Wettbewerbshindernisse aufgebaut werden. Der Landesgesetzgeber sollte daher auf die Einbeziehung kommunaler Unternehmen in den Anwendungsbereich des TVgG verzichten. Jedenfalls muss dies für kommunale Unternehmen gelten, die wie kommunale Energieversorger im Wettbewerb stehen und für die - bei allein sie treffenden Verpflichtungen - von fairen Wettbewerbsbedingungen keine Rede sein könnte.

jüngst auch das Bundeskartellamt in seiner Sektoruntersuchung Stromerzeugung festgestellt (Bericht gemäß § 32e Abs. 3 GWB, Januar 2011). Dort heißt es unter anderem: „Eine Freistellung von im Bereich der Stromerzeugung und des Stromhandels tätigen Sektorenauftraggebern vom Vergaberecht könnte vor allem öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den Stadtwerken, ein Tätigwerden auf diesen Märkten erleichtern und die gegenüber den privaten Stromerzeugungsunternehmen E.ON und RWE resultierenden strukturellen Nachteile verringern“ (S. 32).

BEREITS HEUTE SONDERREGELUNGEN

Diese Forderung ist umso bemerkenswerter, als die in der Energieversorgung tätigen Stadtwerke bei Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte bereits heute weniger einschneidenden Vorgaben unterliegen als die übrigen öffentlichen Auftraggeber. Selbst diese reduzierten Anforderungen hält das Bundeskartellamt für nicht sachgerecht und befürwortet im Interesse eines fairen Wettbewerbs eine Gleichbehandlung mit privaten Unternehmen. Für Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte gibt es bisher noch eine solche Gleichbehandlung, da die kommunalen Unternehmen gemäß einem Runderlass des NRW-Innenministeriums vom 22.03.2006 von der Anwendung des Vergaberechts ausdrücklich ausgenommen sind. Wenn nun im Widerspruch hierzu das TVgG die Beschaffungsvorgänge kommunaler Unternehmen durch neue Vorgaben erschweren würde, während private Unternehmen ihre Beschaffung frei und allein anhand unternehmerischer Erwägungen organisieren können, würde nichts anderes bewirkt als eine unnötige Schlechterstellung der nordrhein-

westfälischen Kommunalwirtschaft gegenüber privaten Wettbewerbern. Das aber ließe sich auch nicht in Einklang bringen mit dem Zweck des TVgG-E, faire Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Diesem Grundsatz widerspricht es, kommunalen Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen, die für vergleichbare Unternehmen des privaten Sektors, kommunale Unternehmen in anderen Bundesländern oder andere europäische Wettbewerber nicht gelten. Solche Ungleichbehandlung und damit Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, war gerade auch das Ziel des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts, durch das der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Stadtwerke vergrößert wurde. Damit sollte die frühere Benachteiligung der Kommunalwirtschaft gegenüber privaten Anbietern im Wettbewerb ausgeglichen werden. Auch dieser wichtigen Zielsetzung der NRW-Landesregierung widerspräche es, wenn nun für kommunale Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen, neue einseitige Pflichten und damit Wettbewerbsnachteile geschaffen würden. ●

WISSEN RUND UM BUSSE UND BAHNEN



Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat im Internet eine Wissensdatenbank rund um Busse und Bahnen eingerichtet. Unter www.mobi-wissen.de finden Themeinsteiger wie auch Verkehrsexperten Informationen und Hintergründe zu allen wichtigen Begriffen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienengüterverkehrs (SGV). Die Datenbank liefert beispielsweise Infos, wie ÖPNV und SGV in Deutschland strukturiert sind, auf welcher gesetzlichen Grundlage sie finanziert werden oder welchen Beitrag sie zu Daseinsvorsorge und Umweltschutz leisten. Um verschiedenen Zielgruppen und deren unterschiedlichem Informationsbedürfnis gerecht zu werden, ist die Datenbank in drei Ebenen gegliedert.

Die kommunalen Unternehmen in NRW haben durch das geplante Tarif-treue- und Vergabegesetz Nachteile zu befürchten





FOTO-STADT DÜSSELDORF

▲ Die Berufsfeuerwehr Düsseldorf fordert von den Lieferanten von Dienstbekleidung, dass sie unter fairen und menschenwürdigen Bedingungen produzieren

Ökologischer und sozialer Kompass

Mit dem neuen Tariftreuegesetz will die NRW-Landesregierung Lohn- und Sozialstandards bewahren sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in NRW sicherstellen

Die Landesregierung hat im Juli 2011 den Entwurf für ein neues Tariftreuegesetz beschlossen und dem Landtag zur parlamentarischen Beratung überwiesen. Mit diesem Gesetzesentwurf ist ein Leitprojekt des Regierungsprogramms auf den Weg gebracht worden, das dem öffentlichen Beschaffungswesen in Nordrhein-Westfalen einen klaren sozialen und ökologischen Kompass zur Verfügung stellt. Es schafft die Grundlage dafür, dass in NRW künftig keine Vergabeentscheidungen mehr ohne Rücksicht auf soziale und ökologische Folgen allein auf der Grundlage eines - vermeintlich - günstigsten Angebots getroffen werden können.

Die öffentliche Auftragsvergabe macht nahezu 20 Prozent des Bruttosozialproduktes in Deutschland aus. Die Gewährleistung einer ordentlichen Bezahlung im öffentlichen Beschaffungswesen ist ein wirksames Mittel, um Lohn- und Sozialdumping bei öf-

fentlichen Aufträgen zu verhindern. Mit der Vorgabe von Lohnuntergrenzen, Umwelt- und Energieeffizienzkriterien sowie Maßnahmen zur Frauenförderung für die Auftragnehmer der öffentlichen Hand nehmen die öffentlichen Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen ihre Vorbildfunktion für gesellschaftspolitisch verantwortliches Verhalten von Unternehmen offensiv wahr. Solange soziale Missstände nicht durch einen gesetzlichen branchenübergreifenden Mindestlohn beseitigt werden, ist die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns ein wirksames Instrument zur Durchsetzung fairer Löhne.



DIE AUTORIN

Jasmin Deling ist Referatsleiterin im NRW-Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

REGELUNGSLÜCKE SCHLIEßEN

Die ersatzlose Aufhebung des Tariftreuegesetzes durch die alte Landesregierung im Jahr 2002 hat insoweit eine Regelungslücke hinterlassen. Die neue Landesregierung hat sich dazu entschlossen, diese Lücke nicht einfach dadurch zu schließen, dass sie das alte Tariftreuegesetz wiedereinführt. Der neue Entwurf wird die in einer umfassenden Evaluation nachgewiesenen Schwächen des alten Tariftreuegesetzes vermeiden.

Darüber hinaus verfolgt der Entwurf einen weit umfassenderen Ansatz, indem er alle für die öffentliche Beschaffung in NRW zu beachtenden landesspezifischen Regelungen in einem Gesetzeswerk zusammenführt. Deshalb wird allen öffentlichen Auftraggebern des Landes nach § 99 GWB zukünftig klar aufgegeben, allgemeine Vergabegrundsätze zu beachten. Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung sollen künftig die öffentliche Beschaffung auch unterhalb der EU-Schwellenwerte prägen. Hervorzuheben sind im Gesetzesentwurf insbesondere folgende Merkmale:

- Verankerung eines vergabespezifischen Mindestlohns von 8,62 Euro
- Festlegung von repräsentativen Tarifverträgen im Bereich des ÖPNV
- Gleichstellung von Leiharbeitern und Leiharbeiterinnen mit regulär Beschäftigten bei der Vergütung
- Einbeziehung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften
- Besondere Berücksichtigung der Interessen mittelständischer Unternehmen
- Verbindliche Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz, der ILO-Kernarbeitsnormen und von Maßnahmen der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der öffentlichen Auftragsvergabe

ERKLÄRUNG DER BIETER

Im Gesetzesentwurf wurde darauf verzichtet, öffentliche Auftraggeber vor die kaum lösbare Aufgabe zu stellen, die im Rahmen der bevorstehenden Beschaffung einschlägigen Tarifverträge zu ermitteln und in der Bekanntmachung vorzugeben. Vielmehr muss der Bieter eine Verpflichtungserklärung ausfüllen, in der er bestätigt, dass die bei der Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter/innen mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des so genannte vergabespezifischen Mindestlohns erhalten.

Zum Nachweis muss der Bieter beispielsweise den für sein Unternehmen geltenden Tarifvertrag angeben. Sofern kein Branchen- oder Spartenarbeitsvertrag vorliegt, trägt er das - etwa im Rahmen eines Haustarifs mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossene - tarifliche Mindeststundenentgelt in die Verpflichtungserklärung ein. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, die vom Bieter, seinem Nachunternehmer oder dem Verleiher von Arbeitskräften abgegebenen Verpflichtungserklärungen zu prüfen und gegebenenfalls aussagekräftige Unterlagen anzufordern. Die Bieter sind auf Anfrage des öffentlichen Auftraggebers verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu führen. Versäumt der Bieter diesen Nachweis nach einer angemessenen Frist, wird er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Der im Gesetzentwurf verankerte so genannte vergabespezifische Mindestlohn von 8,62 Euro wird nicht kraft staatlicher Geltungsanordnung Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge. Vielmehr ist der Auftragnehmer aufgrund der durch Angebot und Zuschlag entstandenen einzelvertraglichen Bindung im Sinne einer Drittwirkung verpflichtet, den bei der Auf-

tragsausführung eingesetzten Beschäftigten ein Mindeststundenentgelt in der gesetzlich bestimmten Höhe zu zahlen.

ZIEL ANGEMESSENE VERGÜTUNG

Das Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro entspricht der bei Inkrafttreten des Gesetzes untersten besetzten Entgeltgruppe des in Nordrhein-Westfalen gültigen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TV-Land-West). Mit der Verpflichtung des Auftragneh-

mers auf diese Mindeststundenentgelte verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dass sich die öffentliche Hand nicht durch Vergabe an private Auftragnehmer ihrer Verantwortung für eine angemessene Vergütung der Beschäftigten entziehen kann. Denn die öffentliche Hand müsste diese, wenn sie die beauftragte Leistung mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbringen würde, nach Tarif entlohnen.

Im Bereich des ÖPNV sollen für die unterschiedlichen Sparten und Teilbranchen so ge-



FOTO: THEO DOM / TERRE DES HOMMES

◀ Durch die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der öffentlichen Beschaffung könnten Produkte aus Kinderarbeit grundsätzlich ausgeschlossen werden



Das kommunale Energienetz der Zukunft:

Smart. Sicher. Klimaschonend.

Wie sehen die Energienetze der Zukunft aus? Wir von der NBB wissen die Antworten. Denn wir kennen uns aus mit kommunalen Strom- und Gasnetzen. Profitieren Sie von unserer Erfahrung.

Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir ein Konzept, wie Sie wieder Einfluss auf die Netzinfrastruktur Ihrer Kommune nehmen können. Ganz gleich, ob mit einem Netzkonzessionsvertrag oder einem Partnerschaftsmodell Ihrer Wahl. Sichern Sie mit uns den zuverlässigen, effizienten und klimaschonenden Netzbetrieb Ihrer Kommune. Wir beraten Sie gern.



NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
An der Spandauer Brücke 10 · 10178 Berlin · Tel. 030 81876-2400

WWW.NBB-NETZGESELLSCHAFT.DE

nannte repräsentative Tarifverträge nach Votum eines von den Sozialpartnern paritätisch besetzten beratenden Ausschusses durch das NRW-Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales festgelegt werden. Zur Entlastung der öffentlichen Auftraggeber, insbesondere der Kommunen, ist vorgesehen, eine Prüfbehörde des Landes als Ordnungsbehörde gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz einzurichten, welche die Einhaltung der Vorgaben zum vergabespezifischen Mindestlohn und zu den als repräsentativ festgelegten Tarifverträgen im ÖPNV prüft. Daneben können öffentliche Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bei der Zollverwaltung des Bundes - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - Auskünfte über Bieter einholen.

KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Insgesamt regelt das Gesetz ein System von Kontrollvorgaben und Sanktionsmöglichkeiten, um den landespolitischen Zielen - insbesondere den Schutz des fairen Wettbewerbs und der rechtstreuen Unternehmen sowie eine Entlastung der Sozialkassen - auch zum Erfolg zu verhelfen.

Die Vorgaben zu den weiteren fachpolitischen Aspekten wie etwa die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen oder die Durchführung von Maßnahmen der Frauenförderung werden im Vergabeverfahren ebenfalls durch Verpflichtungserklärungen den Bietern und den Nachunternehmern auferlegt. Die Einbeziehung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz sowie die Vorgabe von Maßnahmen der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch besondere Ausführungsbestimmungen sichergestellt. Einzelheiten sollen hierzu in einer nachfolgenden Rechtsverordnung sowie in Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag noch vor der parlamentarischen Sommerpause erhält der Landtag die Gelegenheit, die Beratungen so zu organisieren, dass das Gesetz noch im Jahr 2011 verabschiedet werden kann. Die Landesregierung ist zuversichtlich, dass am Ende dieses Prozesses die Vergabe öffentlicher Aufträge in Nordrhein-Westfalen unter deutlich verbesserten sozialen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Bedingungen erfolgen wird.

Nachteiliges Gesetz in nobler Absicht

Das geplante neue Tariftreue- und Vergabegesetz für NRW enthält einige begrüßenswerte Ansätze, eignet sich jedoch nur bedingt zur Durchsetzung gesellschaftspolitischer Ziele

Mitte Juli 2011 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung den Entwurf eines „Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Nordrhein-Westfalen“ (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW) dem Landtag zur parlamentarischen Beratung überwiesen. Sie hat damit die im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angekündigte „Gesetzesinitiative zur Sicherung fairer Löhne bei öffentlichen Auftragsvergaben“ auf den Weg gebracht. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände bereits Ende Juni 2011 zu einem früheren Regierungsentwurf Stellung bezogen. Hier wird jedoch auf den aktuellen Gesetzentwurf Bezug genommen, der bereits Anregungen dieser Stellungnahme berücksichtigt hat.

Das geplante Gesetz hat im Tariftreuegesetz von 2002 einen Vorläufer, der allerdings von der schwarz-gelben Landesregierung im Ok-



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist
Beigeordneter für Bauen und
Umwelt beim Städte- und
Gemeindebund NRW

tober 2006 aufgehoben worden war. Enthielt das Gesetz von 2002 nur eine Tariftreuepflicht und keinen vergabespezifischen Mindestlohn, ist nun Kernelement des Gesetzentwurfs die Verankerung einer an tariflichen Regelungen orientierten Mindestvergütung. Deren Einhaltung soll durch einen ausgedehnten Kontroll- und Sanktionsmechanismus sichergestellt werden.

Das Gesetz verfolgt damit das Ziel, Lohn- und Sozialdumping bei öffentlichen Aufträgen zu unterbinden sowie den sozialen Frieden und Zusammenhalt zu sichern. Es hat sein Vorbild im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22.07.2010, das ein Mindeststundenentgelt von 7,50 Euro festsetzt. Rheinland-Pfalz hat diesen Wert in seinem neuen Tariftreuegesetz sogar auf 8,50 Euro festge-

FAIRES BESCHAFFUNGSWESEN IN KOMMUNEN UND DIE KERNARBEITSNORMEN



Rechtswissenschaftliches Gutachten 2011, v. Prof. Dr. Jan Ziekow, hrsg. v. d. Servicestelle Kommunen in der Einen Welt / GIZ GmbH, A 4, 80 S., 3. Aufl., 2011, Material-Schriftenreihe, Heft 24, kostenlos zu best. über E-Mail: info@giz.de oder im Internet herunterladen unter www.service-eine-welt.de

Die Faire Beschaffung ist ein wichtiger Bereich kommunalen Engagements für nachhaltige Entwicklung. Um weitere Kommunen dabei zu unterstützen, aktiv zu werden, hat die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt ein Rechtsgutachten veröffentlicht. Prof. Dr. Jan Ziekow von der Verwaltungshochschule Speyer beleuchtet in der nunmehr dritten Neufassung Möglichkeiten und Grenzen der Implementierung sozialer Aspekte - insbesondere der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO - in die Vergabeverfahren der Kommunen.

legt. Ähnliche Regelungen planen Baden-Württemberg und Bremen.

ZIEL NACHHALTIGE VERGABE

Nach Auffassung der NRW-Landesregierung soll der Gesetzesentwurf eine sozialverantwortliche, umweltfreundliche und nachhaltige Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) möglich machen. Der Gesetzesentwurf gilt für die in § 98 Nr. 1 bis 6 GWB bezeichneten öffentlichen Auftraggeber und bezieht damit neben Gemeinden und Gemeindeverbänden insbesondere auch kommunale Unternehmen - Eigenbetriebe wie Eigengesellschaften - in seinen Anwendungsbereich ein. Nachfolgend im Kurzüberblick die wichtigsten Regelungen:

- Verpflichtung der Auftragnehmer, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen ein Mindestentgelt zu zahlen, das durch einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag oder eine nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz erlassene Rechtsverordnung vorgegeben ist. Hierunter fallen vor allem Beschäf-

tigte des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes, der Gebäudereinigung, der Brief-, Sicherheits- und Wäschereidienstleistungen, der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung sowie der Pflegedienstleistungen.

- Im ÖPNV Vergabe öffentlicher Aufträge nur an Unternehmen, die den Beschäftigten mindestens das Entgelt eines der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge zahlen. Durch das Abstellen auf mehrere repräsentative Tarifverträge soll die in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz geschützte Tarifautonomie beachtet werden.
- Verankerung eines vergabespezifischen Mindestlohns von 8,62 Euro für Bau- und Dienstleistungsaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro, sofern kein oder ein niedrigeres Mindestentgelt festgelegt ist. Darüber hinaus Ermächtigung des NRW-Arbeitsministeriums, das Mindeststundenentgelt durch Rechtsverordnung an die soziale und ökonomische Entwicklung anzupassen.
- Gleichstellung der Leiharbeiter/innen mit regulär Beschäftigten bei der Vergütung und Verpflichtung von Nachunternehmern, den vergabespezifischen Mindestlohn zu zahlen.

- Verbindliche Beachtung von Aspekten des Umweltschutzes, der Energieeffizienz, der Frauenförderung sowie sozialer Kriterien, die auch für Lieferleistungen gelten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten bei Aufträgen über Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro durchzuführen, bei Aufträgen über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 150.000 Euro.
- Einrichtung einer Prüfbehörde, welche die Einhaltung des Gesetzes überwacht sowie die Funktion einer Ordnungsbehörde gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz wahrnimmt. Damit zieht das Land die Konsequenzen aus den Schwierigkeiten beim Vollzug des Tariftrueugesetzes von 2002.

FACHGESETZE BESSER GEEIGNET

Grundsätzlich sind die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten arbeitsmarktpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu begrüßen. Es handelt sich hierbei aber um gesellschaftspolitische Aufgaben, die nicht auf vergaberechtliche Vorgänge der öffentlichen Hand beschränkt werden dürfen. Vielmehr

Office-Lösungen

brother
at your side



EFFIZIENZ

at your side

Brother Office-Lösungen überzeugen
mit Effizienz und intelligenter Funktionalität.
Vom Beschriftungssystem bis zum High-End Laser-MFC.

**Nutzen Sie die Rahmenvereinbarungen
mit Brother Top-Konditionen!**



Mehr Infos unter www.brother.de



ENERGIEFRAGEN IM FOKUS

FOTO: DEUTSCHE TELEKOM AG

Kommunen unternehmen große Anstrengungen, um im städtischen Bereich und in der eigenen Verwaltung Energie einzusparen. Zahlreiche intelligente Lösungen werden auch in der T-City Friedrichshafen am Bodensee erprobt. Um die dort realisierten Ideen zu verbreiten, präsentiert sich die kommunale Zukunftswerkstatt derzeit im Rahmen der Roadshow „Intelligente Netze“ in anderen Städten. Anfang August 2011 wurden die Exponate in Düsseldorf vorgestellt. Neben der Präsentation von Projektfeldern wie De-Mail, KindergartenOnline oder Telemedizin lag der Schwerpunkt auf dem kommu-

nenal Energiebereich. „Kommunen sind trotz ihrer prekären finanziellen Situation als bürgernächste Ebene nicht nur bei der Energieeinsparung, sondern ebenso beim Ausbau erneuerbarer Energiequellen vielseitig aktiv“, betonte der Sprecher des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, **Franz-Reinhard Habel** (Foto 4. v. links) in der Expertenrunde. Mit ihm diskutierten **Christi-an Tögel** von der EnergieAgentur.NRW (v. links), **Sabine Bednarzik** von der Deutschen Telekom AG, **Sascha Bittner** von der IHK Düsseldorf, **Anja Vorspel** von Düssel Solar sowie **Tobias Zierdt** von RWE Effizienz.

müssten sie in den entsprechenden Fachgesetzen allgemeingültig geregelt werden. Für Auftragnehmer öffentlicher Stellen würden sonst andere wirtschaftliche Bedingungen gelten als für alle anderen Wirtschaftsteilnehmer im Inlandsmarkt. Jedenfalls nimmt das Land für öffentliche Auftraggeber die Rolle eines Ersatz-Bundesgesetzgebers ein, solange dieser keinen generellen branchenübergreifenden Mindestlohn festlegt.

Die dem Auftraggeber bei der Vergabe auferlegten Pflichten erfordern ein umfassendes kommunales Vertragsmanagement einschließlich seiner Kontrolle. Anbei die wichtigsten Verfahrens- und Prüfpflichten:

- Der tarifliche oder vergabespezifische Mindestlohn ist vom Bieter nicht kraft gesetzlicher Anordnung - also per se - zu beachten. Vielmehr verpflichtet das Gesetz den Auftraggeber, die Zahlung des Mindestlohns durch einzelvertragliche Bindung im Rahmen des Vergabeverfahrens sicherzustellen. Dazu muss der Auftraggeber nach § 4 TVgG-E eine entsprechende Erklärung des Bieters einfordern und ihn nach § 9 TVgG-E verpflichten, seinerseits mit Nachunternehmern oder Verleihern von Arbeitskräften Mindestentgelte zu vereinbaren und dem Auftraggeber entsprechende Kontrollrechte einräumen.

- Den Auftraggeber trifft nach § 9 TVgG-Entwurf die Pflicht, die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften auf Lohndumping zu überprüfen und bei länger laufenden Verträgen alle drei Jahre eine neue Erklärung zu verlangen. Diese Prüfpflicht trifft den Auftraggeber auch bei einem Angebot des Bieters, sofern Zweifel an dessen Bereitschaft zur Zahlung des tariflichen oder vergabespezifischen Mindestlohns bestehen. Dies soll daran zu erkennen sein, dass der Endpreis oder die Kalkulation der Arbeitskosten ungewöhnlich niedrig sind.
- Der Auftraggeber hat vom Bieter den Nachweis einzufordern, dass dieser seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu der gemeinsamen Einrichtung der Tarifparteien nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz vollständig entrichtet hat. Zudem hat er den Bieter zu verpflichten, diese Nachweise auch von Leiharbeitern oder Nachunternehmern zu fordern (§ 7 TVgG-E).

ORGANISATORISCHER MEHRAUFWAND

Diese im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen würden zu erheblichem organisatorischen Mehraufwand bei kommunalen Beschaffungsvorgängen führen, ohne

dass die weiteren Sozial-, Frauenförder- und Umweltkriterien schon berücksichtigt wären. Die Regelungen stehen insoweit im Widerspruch zum langjährigen Ziel des Landes zur Entbürokratisierung von Verwaltungsvorgängen. Daran kann auch die Einrichtung einer Prüfbehörde durch das Land nichts ändern. Diese sollte die Kommunen entlasten von der Prüfung, ob die Auftragnehmer, Nachunternehmer und Leihunternehmer ihre Pflichten einhalten. Daher ist abzusehen, dass die neuen Standards zu einer Verteuerung von Vergaben führen werden. Schließlich sind auch die zwölf Personalstellen für die neue Prüfbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr zu bezahlen.

Die dem Auftraggeber durch Gesetz auferlegten Vertragspflichten werfen darüber hinaus die Frage auf, inwieweit die das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer regelnden Vorgaben mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Zivil- und Handelsrecht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für die in § 12 TVgG-E vorgegebene Pflicht, eine Vertragsstrafe zu vereinbaren für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung eines Mindestentgelts.

Auch die Vorgabe eines Mindestlohns wird dazu führen, dass sich die öffentlichen Auf-

träge verteuern - insbesondere durch die gesetzliche Ermächtigung, den vergabespezifischen Mindestlohn an die soziale und ökonomische Entwicklung anzupassen. Um den Prüfaufwand bei der Auftragsvergabe und den Kontrollaufwand bei der Realisierung zu reduzieren und damit die Vergabekosten zu minimieren, müsste der Schwellenwert auf mindestens 50.000 Euro festgelegt werden.

Dies müsste geschehen für den vergabespezifischen Mindestlohn von 8,62 Euro, für den der Gesetzentwurf bislang einen Schwellenwert von 20.000 Euro vorsieht, sowie für den tariflichen Mindestlohn, für den gar kein Schwellenwert geplant ist und der für alle öffentlichen Aufträge gelten soll. Damit behielte das Gesetz immer noch seine Geltung für Auftragsvergaben unterhalb der so genannten EU-Schwellenwerte gemäß § 2 Vergabeverordnung - auch für die neuen als verbindliche Vorgabe zu beachtenden Sozial- und Umweltkriterien.

VIELES BEREITS UMGESETZT

Die in § 17 TVgG-E geregelten Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz und die in § 18 TVgG-E enthaltenen Sozialkriterien, die sich aus den ILO-Kernarbeitsnormen ergeben, werden bereits heute von vielen Kommunen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet. Ihre Berücksichtigung sollte allerdings nicht generell vorgegeben werden - wie im TVgG-E vorgesehen -, sondern ins Ermessen des öffentlichen Auftraggebers gestellt werden. So spielen beispielsweise Umweltaspekte bei der Vergabe nicht immer eine Rolle - etwa bei der Beauftragung eines Gutachters oder bei der Beschaffung umweltneutraler Dienstleistungen. Für die Beschaffung von Fahrzeugen gibt die am 12.05.2011 in Kraft getretene neue Vergabeverordnung bereits vor, den Energieverbrauch und den Schadstoffausstoß als Teil der Lebenszykluskosten in die Angabewertung einzubeziehen.

Darüber hat der Bundesrat im Zuge der „Energiewende“ aktuell einer weiteren Änderung der Vergabeverordnung zugestimmt. Sie gibt für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauleistungen vor, in der Leistungsbeschreibung das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz zu fordern und als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen. Weitere mit diesen bundesrechtlichen Pflichten konkurrierende landesrechtliche Vorgaben sind unnötig. Schließlich bleibt die Frage, wie die Kom-

munen die Energieeffizienz im Vergabeverfahren rechtsicher prüfen können, wenn für bestimmte Warengruppen oder Dienstleistungen keine Umweltgütezeichen verwendet werden.

§ 19 TVgG-E enthält die Regelung, dass öffentliche Aufträge - unter den unterschiedlichen Grenzwerten bei Aufträgen für Leistungen und Bauleistungen - nur an Unternehmen vergeben werden sollen, die sich verpflichtet haben, Maßnahmen zur Frauenförderung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen. Der Inhalt der Maßnahmen soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Der Gesetzentwurf ist hier zwar als „Sollvorschrift“ ausgestaltet. Gleichwohl zieht er eine Berücksichtigungspflicht nach sich, wenn der Bieter nicht plausibel darlegt, dass für ihn oder sein Unternehmen eine Ausnahme vorliegt.

Darüber hinaus werden mit der vorgegebenen Schwelle von nur 20 Beschäftigten kleinere und mittlere Unternehmen nicht wirklich entlastet. Ihnen wird ein unzumutbarer Aufwand auferlegt, der die in § 3 Abs. 6 TVgG-E vorgegebene Pflicht zur Mittelstandsförderung konterkariert. Welcher mittelständische Dachdecker oder Straßenbauer kann schon auf die Aufforderung des dazu verpflichteten kommunalen Auftraggebers ein Angebot auf eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe abge-

ben, wenn er keinen Frauenförderplan aufgestellt hat oder nicht nachweisen kann, dass Frauen eine handwerkliche Beschäftigung bei ihm nicht suchen. Die Regelung in § 19 TVgG-E befördert nur große Unternehmen oder stiftet zu seiner Umgehung an, indem die Beschäftigtenzahl gezielt unter 21 gehalten wird.

WENIGER UNTERNEHMEN DABEI

Angesichts der geplanten Regelungsvorgaben steht zu befürchten, dass die Teilnahme an Vergabeverfahren für Unternehmen mit entsprechender Personal-, Tarif- und Organisationsstruktur unattraktiv wird. Dies hätte zur Folge, dass weniger Unternehmen ein Angebot abgeben und es deshalb zu einer qualitativen oder preislichen Verschlechterung bei der Zuschlagserteilung kommt. Diese Sorge wird durch die umfassenden Prüfbefugnisse verstärkt, die der neu einzurichtenden Landesprüfbehörde in § 15 TVgG-E eingeräumt werden. Diese sollen sogar Durchsuchungen zulassen bei der Vermutung, dass sich in den Räumen des Auftragnehmers aufbewahrungspflichtige, im Zusammenhang mit der Vergabe stehende Unterlagen wie Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher, Verträge, Rechnungen und Kalkulationsunterlagen befinden.

Darüber hinaus werden mit Einbeziehung der kommunalen Eigenbetriebe und Eigen-

IMMOBILIARVOLLSTRECKUNG AUS SICHT DER KOMMUNALEN VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDEN



Handbuch für Praxis und Ausbildung, begr. v. Hans-Jürgen Glotzbach und Günter Mayer, fortgef. v. Hans-Jürgen Glotzbach und Rainer Goldbach, kart., A 5, 260 S., 5. überarbeitete Aufl., 2011, 42 Euro, Verlag Reckinger, ISBN 3-7922-0097-1.

Das Handbuch liefert insbesondere kommunalen Vollstreckungsbehörden einen raschen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen zur Realisierung von Forderungen öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Natur. Soll eine Gemeinde ihre Forderungen bei Gericht lediglich anmelden oder einem bereits angeordneten Verfahren beitreten? Ab welchem Stadium sollte sie selbst einen Antrag auf Immobilienvollstreckung stellen? Diese und andere Fragen werden kompetent und ausführlich beantwortet. Die Anmeldung kommunaler Forderungen zu den einzelnen Verfahren wird ebenfalls erläutert.

gesellschaften für Unternehmen, die - wie kommunale Energieversorgungsunternehmen - im Wettbewerb mit privaten Anbietern oder kommunalen Unternehmen anderer Bundesländern stehen, Wettbewerbshindernisse aufgebaut. Zum Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen müssen solche Tätigkeitsfelder vom Anwendungsbereich des TVgG ausgenommen werden. Ansonsten bremst das Land mit diesem Gesetz seine Bemühungen insbesondere beim Ausbau der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung aus. Die Chancen, die die jüngste Änderung des § 107 GO eröffnet hat, wären damit zunichte gemacht.

POSITION

Da das Gesetz 90 Tage nach Verkündung in Kraft treten soll (§ 22 TVgG-E), bleibt den Kommunen etwas Zeit, sich auf das neue Vergabeverfahren einzustellen und die Vergabeunterlagen anzupassen. Das Land sollte die Zeit nutzen, um praktikable Verwaltungsvorschriften als Anwendungshilfe zu erlassen und ein Internetportal aufzubauen. Dort wären dann stets die aktuellen Mindestlöhne für die betroffenen Branchen abrufbar. Nach derzeitigem Beratungsstand ist von einem Inkrafttreten des TVgG im Frühjahr 2012 auszugehen. Nach einer Vorgabe in § 22 soll das Gesetz jedoch fünf Jahre später automatisch außer Kraft treten.

Immerhin erkennt die Landesregierung die Konnexitätsrelevanz des durch das TVgG verursachten Mehraufwandes an. Die Mehrkosten durch Übertragung neuer Aufgaben, Veränderung bestehender Aufgaben, Verteuerung öffentlicher Aufträge oder durch zusätzliche juristische Aktivitäten in Anwendung dieses Gesetzes sollen aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung pauschal rückwirkend ersetzt werden. Dies soll rückwirkend für höchstens zwei Jahre möglich sein. Wenn in der Gesetzesbegründung den Mehrausgaben aber Entlastungen bei den Sozialkassen gegenübergestellt werden, die bei der Ermittlung der Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen wären, wird eines verkannt: Minderausgaben entstehen vor allem beim Arbeitslosengeld I und II. Diese kommen aber dem Bund und nicht den Kommunen zugute – auch beim Arbeitslosengeld II. Hier werden Einkünfte zunächst auf die Zahlung des Arbeitslosengeldes II und das Sozialgeld angerechnet und nachrangig auf die von den Kreisen und Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft. ●



FOTO: CHRISTINA SCHRODER / SÜDWIND ÖSTERREICH

▲ Millionen von Kindern zwischen fünf und 14 Jahren schuften bis zu zwölf Stunden am Tag in Steinbrüchen und Fabriken

Durch Siegeldschungel und Labelwüsten

Wer den Einkauf in der Kommune an öko-sozialen Kriterien ausrichten will, benötigt gezieltes Produktwissen sowie Orientierungshilfen, wie die Gütezeichen zu bewerten sind

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“, so die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Diese international anerkannten Prinzipien werden auch in einem global immer komplexer werdenden arbeitsteiligen Wirtschaftssystem nicht am Werkstor einer Fabrik in den Produktionsländern abgegeben. Die Lebens- und Arbeitsrealität sieht für viele Millionen Menschen jedoch anders aus - ob in Natursteinbrüchen Indiens, in so genannten Sweatshops in Lateinamerika oder in südostasiatischen Fabrikhallen, in denen High-Tech-Geräte zusammengebaut werden.

Laut dem diesjährigen Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gibt es immer noch 215 Millionen KinderarbeiterInnen weltweit. Rund die Hälfte davon verrichtet Arbeiten, die eine direkte Gefahr für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit darstellen. Der Schlüssel zur Vermeidung von Kinderarbeit liegt in einer zumindest existenzsichernden Entlohnung und in menschenwür-

digen Arbeitsbedingungen der Erwachsenen. Acht so genannte Kernarbeitsnormen wurden von der ILO zwischen 1930 und 1999 festgeschrieben und haben bis heute nichts von ihrer Relevanz eingebüßt.

Konsumenten oder öffentliche Einkäufer benötigen eine Orientierungshilfe, Produkte zu identifizieren, die unter fairen Bedingungen hergestellt wurden. Eine Gewähr geben Zertifikate, die in unabhängiger Trägerschaft sind, transparente Standards formulieren sowie unabhängige Kontrollen



DIE AUTOREN

Angela Schmitz ist Projektreferentin beim Eine Welt Netz NRW Projekt „Fair Kaufen“



Jürgen Sokoll ist Projektleiter beim Eine Welt Netz NRW Projekt „Fair Kaufen“

und Sanktionen einschließen. Während in einigen Branchen ein fast undurchdringlicher Dschungel von Labeln existiert, sucht man in anderen Branchen wie der Informationstechnologie verzweifelt nach einem solchen, obwohl gerade dort dringender Bedarf bestünde.

GRÖßE NACHFRAGEMACHT

Rund 360 Milliarden Euro gibt die öffentliche Hand in Deutschland jährlich für Waren und Dienstleistungen aus. Etwa 60 Prozent davon entfallen auf die Kommunen. Öffentliche Auftraggeber verfügen somit über enorme Nachfragemacht gegenüber Herstellern und Händlern, die einen öko-sozialverantwortlichen Einkauf möglich machen würde. Anfang 2011 hat das Bundeswirtschaftsministerium eine Studie in Auftrag gegeben, um die Volumina der Vergaben von Bund, Ländern und Kommunen zu erfassen. Deren Ergebnisse sollen Ende 2011 vorliegen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung ein Elf-Punkte-Programm zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung als Grundprinzip für die Behördenarbeit beschlossen, das allerdings auf Umweltaspekte beschränkt ist. Rechtliche Grundlagen zur Einbeziehung sozialer Kriterien in das Beschaffungswesen sind im Frühjahr 2009 in der nationalen Gesetzgebung durch Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien geschaffen worden. ExpertInnen sehen darin allerdings für die Ausgestaltung und Verortung sozialer Aspekte unterschiedlichen Spielraum.

Die NRW-Landesregierung hat im Juni 2011 einen Regierungsentwurf zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW vorgelegt. Demnach dürften bei der Ausführung öffentlicher Aufträge keine Waren verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt sind. Unzureichend bleibt der Entwurf unter anderem beim Thema Eigenerklärungen. Wie schon in einem Runderlass des Landes werden diese einem Zertifikatsnachweis gleichgestellt. So werden für Unternehmen kaum Anreize geschaffen, sich um Zertifikate zu bemühen, obwohl diese als verbindlicher und glaubwürdiger einzustufen sind.

Darüber hinaus schaffen Kommunen im positiven Sinne Fakten. Sie fassen Ratsbeschlüsse oder beteiligen sich an Kampagnen wie „Fair Trade Towns“ oder „Magna Charta Ruhr2010 gegen ausbeuterische Kinderarbeit“ und sind bereit, ihr Einkaufsverhalten stärker an öko-sozialen Kriterien zu ori-



◀ Während das Fair Trade-Siegel seit vielen Jahren fair gehandelte Produkte kenntlich macht, bietet das Goodweave-Siegel erst seit kurzem die Gewähr, dass Teppiche nicht von Kindern hergestellt wurden

entieren. Freilich stehen Beschaffer/innen vor neuen Herausforderungen, wenn sie solche Beschlüsse mit Leben füllen wollen. Wie kommen sie an Produkte, die nachweislich unter Einhaltung sozialer Standards produziert wurden?

VIELE SIEGEL-TYPEN

Nach Schätzungen der Verbraucher Initiative e.V. gibt es allein auf dem Deutschen Markt einen „Siegeldschungel“ von mehr als 1.000 Labels. Das Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen definiert Gütesiegel als freiwillige Beschriftung von Produkten oder

eine Kennzeichnung von Unternehmen, die ethische Standards als Orientierungsmaßstab setzt und zur Information über bestimmte Qualitätsmerkmale dient.

In den 1990er-Jahren gewann ökologisch und sozial verantwortliches Wirtschaften an Bedeutung und Konkretisierung, und verschiedene Zertifizierungsorganisationen sowie -systeme wurden gegründet: Transfair e.V., heute Fairtrade Deutschland (1992), Forest Stewardship Council (FSC, 1993), European Management and Audit Scheme (EMAS, 1993), ISO mit der 14.000er-Reihe für ökologische Standards (1996), Social Accountability International (SAI, 1997) mit SA 8000 oder

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT

Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen, gewerblichen und privaten Auftraggeber
– vormals BUNDESAUSSCHREIBUNGSBLATT –

Service-Paket für ausschreibende Stellen



- ▶ **Print- und Online-Veröffentlichung**
- ▶ **kostenloser Vergabeunterlagen-Service (elektronisch und Papierversand)**
- ▶ **lizenzkostenfreie Software zur schnellen und sicheren Umsetzung der eVergabe**
- ▶ **eVergabe-Lösungen für große und kleine Verwaltungen**
- ▶ **qualifizierte Bearbeitung jeder Ausschreibung**
- ▶ **großes Bieterpotential**

Partner von **Vergabe24** – Das Vergabeportal für Deutschland

Jetzt testen!

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

die EU mit dem Biosiegel (2001, seit 2010 Euroblume genannt). Dabei lassen sich mehrere Formen von Gütesiegeln unterscheiden:

- Staatliche Gütesiegel wie das EU-Umweltzeichen oder der Blaue Engel
- Labels für Produkte unabhängiger Standard-Organisationen, etwa FSC, Marine Stewardship Council (MSC), Fairtrade, STEP, Goodweave, Ecocert, FLP, Xertifix, win=win (fairstone label), sustainable stone label
- Produkt-Labels von Branchenverbänden wie IVN Best (Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.), GOTS (International Working Group on Global Organic Textile Standards)
- Labels unabhängiger Standard-Organisationen, mit denen Unternehmen zertifiziert werden, wie Fair Wear Foundation
- Von Unternehmen entwickelte Eigenmarken wie „Hand in Hand“ (Rapunzel), die auf anerkannten Standards beruhen
- Von Unternehmen oder Branchenverbänden selbst entworfene Marken oder Werbeaufdrucke, die Anforderungen an unabhängige Standards nicht vorweisen wie Care&Fair oder irreführende Begriffe verwenden wie „klimaneutral“, „aus kontrolliertem Anbau“, „fair hergestellt“ oder der Schriftzug mit Bild „delfinfreundlich“.

Gütesiegeln liegen unterschiedlichste Kriterien sowie Standards zugrunde und lassen sich dadurch zum Teil schwer miteinander vergleichen. Um als Einkäufer ein Label bewerten zu können, hilft die Orientierung an folgenden Kriterien und Anforderungen, die ein verbindlicher Standard mindestens enthalten sollte:

- Glaubwürdigkeit durch möglichst viele beteiligte Gruppen in der Standard setzenden Organisation, so genannte Multistake-

holder-Organisationen

- Berücksichtigung der acht ILO-Kernarbeitsnormen
- Anzahl der Stufen einer Produktionskette, die bei der Siegel-Prüfung berücksichtigt werden - von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung des Produkts
- Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen
- Existenz sichernde Löhne
- Transparenz durch Offenlegung von Aktivitäten und unabhängige Kontrollen
- Sanktionsmechanismen

EINKAUFENDE UNTERSTÜTZEN

Die Mitarbeitenden in den Verwaltungen sollten bei allen Waren, die sie einkaufen, über ein produktspezifisches Wissen verfügen und sich Zugang zu unabhängigen Produktinformationen verschaffen. Im Fall sozialer Kriterien bedarf es zudem Informationen über potenzielle Probleme im Produktionsprozess bestimmter Waren und über Alternativen, um die eingehenden Angebote, Label und ihre Kriterien gewichten sowie gegeneinander abwägen zu können.

Sicherlich sind sich die öffentlichen Verwaltungen ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion gegenüber BürgerInnen und Unternehmen bewusst. Niemand kann Produkte einkaufen wollen, die nicht unter Bedingungen hergestellt werden, die jeder von uns für sein eigenes Leben und seinen Arbeitsplatz in Anspruch nimmt.

Für die Glaubwürdigkeit und Kontrolle ist entscheidend, wie die Anforderungen an Nachweise in den Ausschreibungsunterlagen formuliert sind und wie die eingereichten Unterlagen kontrolliert werden. Nicht gefordert werden dürfen einzelne Gütesiegel. Vielmehr sind Kriterien zu nennen, die erfüllt werden müssen. Sinnvoll ist es, innerhalb der Ver-

waltungen Rahmenbedingungen und Strukturen zu schaffen, die den Einkaufsstellen die Beurteilung und Prüfung erleichtern.

PRODUKT- UND EINKAUFSTANDARDS

Eine Orientierung bieten zum Beispiel die Ansätze in Bremen oder Bonn. Stichworte dazu sind Bündelungseffekte, festgelegte qualitative Produkt- und Einkaufstandards, Planungszeiträume, unterstützendes Vergabehandbuch und Einkauf-Software,

ZUR SACHE

Auswahlthemen relevanter Produkte und beispielhafte Label

- Arbeits- und Dienstkleidung sowie Textilien von der Überwurfschürze über Uniformen bis hin zu Baumwolltaschen und T-Shirts: **Fairtrade, IVN Best, GOTS, Fair Wear Foundation**
- IT und Telekommunikation vom Computer und Zubehör über Dienst-Mobiltelefone bis hin zu Multifunktionsgeräten: **kein Label vorhanden**
- Lebensmittel wie Zucker, Reis, Eis, Fisch und Gewürze sowie Heiß- und Erfrischungsgetränke vom Geschenkkorb über den Kantinenbetrieb bis zur Großveranstaltung: **Fairtrade, MSC, Hand in Hand**
- Naturstein auf öffentlichen historischen Plätzen bis zum Grabstein auf städtischen Friedhöfen: **Xertifix, Fairstone, sustainable stone label**
- Holz im Gebäude sowie im Garten- und Landschaftsbau - von der Parkbank über Parkettboden bis zur Fassadenverkleidung: **FSC**
- Teppiche in repräsentativen Räumlichkeiten: **STEP, Goodweave**
- Spielzeug und Bälle für städtische Kindergärten und Schulen: **FSC, Fairtrade, spielgut**
- Blumen im Standesamt über Jubiläumssträuße bis zu Gestecken bei offiziellen Empfängen: **flp, Fairtrade**

▼ Die Kantinen-Beschäftigten der Stadt Dortmund tragen nur noch Polohemden und T-Shirts aus fairem Handel



FOTO: AGENDA-BÜRO STADT DORTMUND



◀ Durch den Kauf fair gehandelter Produkte in Europa bessern sich die Lebensverhältnisse der Produzenten in südlichen Ländern

FOTO: TRANSFAIR E.V. / C. NUS

soziale Aspekte berücksichtigt werden, durchaus das günstigste Angebot darstellen können.

Zudem hat eine Reihe von Unternehmen das wirtschaftliche Potenzial erkannt und ein Bewusstsein für ökologische sowie soziale Faktoren bei der Produktherstellung entwickelt. Sie lassen ihre Waren oder ihr Unternehmen zertifizieren, und Händler nehmen entsprechend zertifizierte Produkte in ihre Angebotspalette auf. Wo Zertifikate bislang fehlen, ist es ratsam, dass sich Unternehmen wie andere Beteiligte in einer Multistakeholder-Initiative engagieren, um gemeinsam Standards zu erarbeiten. Der Forest Stewardship Council oder die Fair Wear Foundation liefern für das Gelingen einer solchen Initiative gute Beispiele.

EINSTIEG IN EINZELNE BRANCHEN

Um als beschaffende Stelle den Einstieg in ein sozial orientiertes Beschaffungswesen zu erleichtern, hilft es, zunächst einzelne Branchen oder Produktbereiche zu identifizieren, in denen bereits glaubwürdige Standards existieren, an denen man sich orientieren kann. Wo solche Gütesiegel fehlen, könnten Städte, Gemeinden und Kreise oder die Spitzenverbände ihren Einfluss nutzen und die Schaffung von Zertifikaten fordern oder konstruktiv voranbringen. Verwaltungen sind bei der Umsetzung auf juristischen Sachverstand angewiesen. Gleichzeitig können sie das Fachwissen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) nutzen, das diese über Jahre aufgebaut haben. NRO decken nicht nur Missstände in Produktionsländern auf, stellen politische Forderungen und schaffen entsprechende Öffentlichkeit. Sie bringen auch unterschiedliche Akteure zusammen und halten unterschiedliche

Serviceangebote für die öffentliche Hand bereit. So möchte das dreijährige Projekt „FAIR KAUFEN. MEHR WERT. FÜR ALLE“ des Eine Welt Netz NRW mit seinen Veranstaltungen speziell für Mitarbeitende in Kommunen und Kreisen NRW erreichen, dass möglichst viele ihr Beschaffungswesen auf sozial gerechten Einkauf umstellen.

FORTBILDUNG UND VERNETZUNG

Diese Angebote kamen 2010 zur richtigen Zeit. Wie die Erfahrung zeigt, ist das Bedürfnis nach Fortbildung und Vernetzung zu diesem Themenkomplex hoch. Gestartet mit Workshops zu rechtlichen Rahmenbedingungen werden im Jahr 2011, ideell unterstützt vom Städte- und Gemeindebund NRW sowie

vom Deutschen Städtetag, landesweit Workshops zum Thema „Richtig kommuniziert - sozial gerechte Beschaffung in der Kommune“ angeboten.

Zudem vernetzt sich das Projekt mit anderen Nichtregierungsorganisationen und Partnern wie etwa im Netzwerk Faire Metropole Ruhr oder durch die gemeinsame Gründung des „Bündnis für öko-soziale Beschaffung NRW“. Damit werden Synergie-Effekte erzielt, und das Thema öko-soziale Beschaffung wird stärker in der Öffentlichkeit verankert. Ein Anfang ist gemacht, doch weitere Schritte sind notwendig. Dazu gehören im Wesentlichen eine stärkere Vernetzung und ein intensiver Erfahrungsaustausch der Kommunen untereinander. Das Projekt des Eine Welt Netz bietet am 29.11.2011 in Herne ein NRW-weites Netzwerktreffen für Kommunen an. Darüber hinaus könnte zur Unterstützung und Entlastung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten eine unabhängige Servicestelle Bildungs-, Beratungs- und Servicefunktionen übernehmen. All dies dient dem Ziel, Wege aus dem „Siegel-Dschungel“ und der „Label-Wüste“ in eine übersichtliche „Gütezeichen-Ebene“ zu weisen.

Weitere Informationen zum Thema im Internet:

www.fairkaufennrw.de
www.eine-welt-netz-nrw.de/seiten/540/
 (Linkübersicht)
www.label-online.de
www.kompass-nachhaltigkeit.de

VADEMECUM ISG

Arbeitshilfe des Netzwerks Innenstadt NRW für Immobilien- und Standortgemeinschaften in NRW, A 4, 40 S., zu best. beim Netzwerk Innenstadt NRW, Schorlemerstraße 4, 48143 Münster, Tel. 0251-41441-5316, E-Mail: info@innenstadt-nrw.de

Die Arbeitshilfe verschafft kommunalen und privaten Akteuren einen praxisnahen Überblick über Aufgaben, Arbeitsfelder und Personal von Immobilien- und Standortgemeinschaften. Abgeleitet aus den Erfahrungen aktiver Immobilien- und Standortgemeinschaften werden Abläufe, Arbeitsschritte wie auch weitere wichtige Orientierungshilfen in Form ergänzender Übersichten und Listen dargestellt. Erarbeitet wurde die Arbeitshilfe vom Netzwerk Innenstadt NRW gemeinsam mit der „Arbeitsgruppe ISG“ des Netzwerks, vom NRW-Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr,



den nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern, dem Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Städtetag NRW.



FOTO: GISEBERT GERHARD

Beim Einkauf auch Produzenten im Blick

Städte, Gemeinden und Kreise im Gebiet der Kulturhauptstadt RUHR 2010 haben einen Pakt geschlossen zur Förderung des fairen Handels und zur Entwicklung einer Fairen Metropole Ruhr

Im Europäischen Kulturhauptstadtjahr 2010 präsentierte sich das Ruhrgebiet als Modellregion für Europa. Seinen besonderen Charakter verdankt das Revier der Industriegeschichte und den Menschen, die von überall hergekommen sind, um diese Region aufzubauen. Eine Kultur der Vielfalt - eine Vielfalt der Kulturen, geprägt von Menschen aus über 140 Nationen. Deshalb sollte der Kulturhauptstadt-Gedanke auch nicht an den Grenzen Europas enden. Daher gründete sich 2008 das Netzwerk Faire Kulturhauptstadt RUHR 2010 mit dem Ziel, alle Städte und Kreise des Ruhrgebiets zur Unterzeichnung der MAGNA CHARTA Ruhr gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu bewegen. 40 Kommunen und eine Kreisverwaltung haben diese Urkunde bereits

am 12. Juni 2010, dem internationalen Tag gegen ausbeuterische Kinderarbeit, bei einer großen Feier im Dortmunder Rathaus unterschrieben. Am 4. November 2010 wurde einstimmig entschieden, dass die AkteureInnen weiterhin einen gemeinsamen Beitrag zur Stärkung des Fairen Handels im Ruhrgebiet leisten wollen.



Das Netzwerk versteht sich als politische Initiative, welche Lobbyarbeit für sozial verantwortliches Beschaffungswesen im Ruhrgebiet sowie in NRW leistet. Ein weiterer Aspekt des Netzwerks Faire Metropole Ruhr ist die Vermittlung von Bildungsangeboten zu den Themen Ausbeuterische Kinderarbeit, Fairer Handel, sozial verantwortliches Beschaffen und nachhaltiger Konsum.

BEWUSSTE BESCHAFFUNG SCHON PRAXIS

Im und um das Ruhrgebiet haben die Verantwortlichen in vielen Städten bereits Schritte gegen ausbeuterische Kinderarbeit unternommen. Sie trinken fairen Kaffee, verschen-

▲ Vertreterinnen und Vertreter fast aller Ruhrgebietskommunen kamen am Internationalen Tag gegen Kinderarbeit 2010 im Dortmunder Rathaus zusammen, um die Erklärung Magna Charta Ruhr 2010 zu unterzeichnen



▲ Die Mitglieder des Netzwerks „Faire Metropole Ruhr“ haben sich verpflichtet, verstärkt Produkte aus fairem Handel zu verwenden

ken Blumen aus fairem Handel. Sie fordern Nachweise über die Einhaltung von Sozialstandards bei der Produktherstellung. Mit der Initiative des Netzwerks sollen diese Bemühungen gestärkt sowie gebündelt und so zum festen Bestandteil der öffentlichen Beschaffung werden. Es soll aufgezeigt werden, was vor Ort getan werden kann.

Die deutschen Kommunen vergeben im Jahr Aufträge im Wert von mehr als 200 Milliar-



DIE AUTORIN

Vera Dwors ist Sprecherin des Netzwerks „Faire Metropole Ruhr“

den Euro. Städte und Gemeinden haben als öffentliche Auftraggeber eine soziale Verpflichtung und sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Durch ihr Einkaufsverhalten können auch die Städte und Gemeinden der Europäischen Kulturhauptstadt Ruhr.2010 einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte weltweit leisten.

Mit der Unterschrift unter die MAGNA CHARTA RUHR 2010 gegen ausbeuterische Kinderarbeit haben sich alle beteiligten Kommunen und Kreise der Kulturhauptstadt-Region verpflichtet, künftig bei ihrer Beschaffung auf Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verzichten. Die Städte und Gemeinden des Ruhrgebiets haben damit ein deutliches Zeichen für die globale Verantwortung von Kommunen in Europa gesetzt.

FORTSETZUNG NACH ABSCHLUSSFEIER

Am 8. Juni 2011 wurde dies gefeiert. Mehr als 70 Vertreterinnen und Vertreter der Ruhrgebietskommunen, Weltläden, Agenda-Büros, Eine Welt-Zentren und kirchlichen Einrichtungen sowie zahlreiche Akteure der Eine Welt-Arbeit und des Fairen Handels in NRW würdigten den Abschluss der erfolgreichen Initiative. Ort des Geschehens war der traditionsreiche Kokskohlebunker der Zeche Zollverein Schacht XII. Mit dabei waren die Oberbürgermeister und Bürgermeister mehrerer so genannter Fairtrade-Städte sowie Dieter Overath, Geschäftsführer des TRANSFAIR e.V., Köln, und Benjamin Pütter, Referent der katholischen Hilfsorganisation MISEREOR.

Die Arbeit geht weiter. Das Netzwerk Faire Metropole Ruhr hat sich zum Ziel gesetzt, auf dem gemeinsamen Beschluss der Ruhrkommunen, der MAGNA CHARTA Ruhr 2010, aufzubauen. Dazu soll nicht nur die Begleitung und Beratung der bisherigen Unterzeichnenden gehören, sondern ein weiterer Schritt hin zu einer Fairen Metropole unternommen werden. Bis Ende 2012 sollen in Kooperation mit TransFair e.V. alle 53 Kommunen des Ruhrgebiets sowie die vier Kreise in der Region auf den Weg gebracht werden, eine Anerkennung als Fairtrade-Stadt beziehungsweise -Kreis zu erhalten.

Das Ruhrgebiet bietet dazu die einzigartige Gelegenheit, auf vergleichsweise kleinem Raum ein enges Netz an Städten und Gemeinden mit mehr als fünf Millionen Einwohner/innen zu erreichen. Es könnte mit dieser Entwicklung als Modellregion für andere Städtezusammenschlüsse auf Bundes- oder europäischer Ebene dienen. ●



FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

▲ Die Europäische Kommission hat ein Grünbuch Vergaberecht vorgelegt, mit dem sie die Vergabe einfacher machen sowie ökologische und soziale Aspekte stärken will

Ziel: Wirtschaftlich-sparsamer Einkauf

Das Grünbuch der EU-Kommission zur Modernisierung des Vergaberechts enthält aus kommunaler Sicht praxisnahe Vorschläge, die dann aber auch in ein neues Regelwerk einmünden müssen

Die Kommunen sind im Vergleich zum Bund und den Bundesländern die größten öffentlichen Auftraggeber. Bei einem jährlichen öffentlichen Auftragsvolumen von rund 250 Milliarden Euro in Deutschland spiegelt sich schon hierin die große Bedeutung des Vergaberechts für die Städte und Gemeinden wieder. Die kommunalen Beschaffungen umfassen dabei das gesamte Spektrum der Leistungen, also der Bauleistungen - Hoch- und Tiefbau -, der Lieferleistungen - Beispiel Informationstechnologie -, aber auch der Dienstleistungen - Beispiel Abfallentsorgung sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. Von kommunalen Vergaben sind damit alle Regelungsbereiche betroffen - von der VOB/A über die VOL/A bis hin zur VOF.

Angesichts der äußerst angespannten Finanzsituation der Städte und Gemeinden ist es umso wichtiger, dass diese bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die bestmöglichen Ergebnisse für sich und damit auch für ihre Bürger/innen erzielen. In den USA wird diese Vorgabe unter dem Leitziel „best value for taxpayers' money“ zusammengefasst. Nur so lässt sich zum Beispiel durch eine wirtschaftliche Vergabe an ein Entsorgungsunternehmen eine sozialverträgliche Gebührengestaltung zugunsten der Bürger und Bürgerinnen bei der Abfallentsorgung gewährleisten.

Hier setzt aber nach wie vor die Kritik am Vergaberecht an. Zwar ist durch die im Juni 2010 in Kraft getretenen neuen Vergabeordnungen (VOB/A, VOL/A und VOF) die stringente Formalisierung weggefallen. Dies findet seinen Niederschlag insbesondere in der Möglichkeit für den Auftraggeber, Erklärungen und Nachweise nachzufordern, sowie in der Möglichkeit, Angebote in der Wertung zu belassen, auch wenn einzelne Positionspreise



DER AUTOR

Norbert Portz ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

fehlen. Dennoch empfinden Kommunen das Vergaberecht nach wie vor als unflexibel.

INITIATIVE DER EU-KOMMISSION

Umso mehr ist zu begrüßen, dass die Europäische Kommission am 27.01.2011 ein „Grünbuch zur Modernisierung des Vergaberechts“ vorgestellt und hierzu eine öffentliche Konsultation interessierter Kreise gestartet hat. Die der Konsultation zugrunde liegenden 114 Fragestellungen stellen die bisherigen Instrumente des Vergaberechts auf den Prüfstand - mit dem Ziel einer grundlegenden Vereinfachung und Flexibilisierung sowie einer Steigerung der Effizienz. Leitziel der EU-Kommission ist die Erzielung des bestmöglichen Preis-Leistungsverhältnisses durch effiziente Vergabeverfahren.

Zwar vergeben die Städte und Gemeinden in Deutschland von der Anzahl ihrer Aufträge her mehr als 95 Prozent unterhalb der EU-Schwellenwerte (VOB/A: 4,845 Mio. Euro; VOL/A und VOF: 193 000 Euro). Dennoch wird eine Modernisierung des Vergaberechts durch die EU-Kommission, die im Jahre 2012 in einen entsprechenden Richtlinienvorschlag münden soll, zweifelsfrei auch für das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte (Haushaltsrecht) Folgen haben.

REFORM-ZIELKONFLIKT

In dem Grünbuch der Kommission werden viele Schlüsselbereiche genannt, in denen eine Reform ansetzen kann. Diese sind zum einen vom Ziel eines flexibleren Vergaberechts geprägt. Zum anderen haben sie zum Inhalt, ökologische und soziale Aspekte verstärkt zu berücksichtigen. Hierin liegt zweifellos ein Spagat und ein Zielkonflikt. Für die Städte und Gemeinden dürften folgende Prüffragen der EU-Kommission am relevantesten sein:

- Wird eine Anhebung der EU-Schwellenwerte befürwortet?
- Ist das derzeitige Detailniveau der EU-Vorschriften zweckmäßig und ermöglicht es bestmögliche Auftragsvergabeergebnisse?
- Wird ein allgemeiner Rückgriff auf das in den Jahren 2009 und 2010 ermöglichte Beschleunigte Verfahren (Fristverkürzung) befürwortet?
- Wird eine Ausweitung des Verhandlungsverfahrens gegenüber dem Offenen und Nichtoffenen Verfahren befürwortet?
- Wird einer flexibleren Prüfung bei den

Eignungs- und Zuschlagskriterien zugestimmt?

- Ist das Vergaberecht mit Blick auf die Bedürfnisse kleiner öffentlicher Auftraggeber geeignet und wie müssten vereinfachte Vorschriften aussehen?
- Sind auf EU-Ebene legislative Regeln für die Anwendung und die Kriterien einer öffentlich-öffentlichen Kooperation (Interkommunale Zusammenarbeit) erforderlich?
- Wird eine stärkere Ausrichtung des Vergaberechts auf ökologische und soziale Kriterien sowie auf die Innovationsförderung und damit auf politische Ziele befürwortet?

KOSTEN-NUTZEN-ASPEKT BETONT

Die kommunalen Spitzenverbände haben zum Grünbuch der EU-Kommission gemeinsam mit dem Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) Anfang April 2011 Stellung genommen. Dabei begrüßten die Kommunalvertreter die Absicht der EU-Kommission, die Vergaberichtlinien grundlegend zu überprüfen und nach dem Kosten-Nutzen-Aspekt auszurichten. Angesichts des einseitig wettbewerbsorientierten Verhaltens der Kommission in der Vergangenheit muss dieser EU-Ansatz fast schon als revolutionär bezeichnet werden.

Kern eines zukünftigen Vergaberechts muss sein - und hier deckt sich der Ansatz der Kommission mit der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände -, einen wirtschaftlichen und sparsamen Einkauf in vereinfachten Verfahren zu gewährleisten. Keinesfalls darf das Vergaberecht primär unter „Rechtsschutzgesichtspunkten“ ausgestaltet werden. Hieran anknüpfend haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem VKU zum Grünbuch der EU-Kommission folgen-

de Kernerwartungen an ein zukünftiges Vergaberecht formuliert:

- Zu fordern ist eine Verdoppelung der gegenwärtigen EU-Schwellenwerte. Dies ist schon deswegen sinnvoll, weil der so genannte single-market-act der EU-Kommission festgestellt hat, dass bei den existierenden EU-Schwellenwerten nur gut 1,5 Prozent aller Aufträge an Bieter im EU-Ausland vergeben werden.
- Weiter zu befürworten sind weniger detaillierte Vergaberichtlinien. Bestimmte Vorgaben wie die Nennung von Mindestanforderungen für Nebenangebote (Varianten) sind von den Auftraggebern in der Praxis kaum zu vollziehen. Daher wird zum Teil auf die Zulassung von Nebenangeboten - und damit auf mögliche Innovationen - verzichtet. In der Folge werden nicht immer die bestmöglichen Vergabeergebnisse erzielt.
- Das beschleunigte Verfahren, mit dem die Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Konjunkturpakets II in den Jahren 2009 und 2010 sowie bei der Verlängerung bis Ende 2011 gute Erfahrungen gemacht haben, sollte auch auf EU-Ebene eingeführt werden.
- Auftraggeber sollten verstärkt das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung anwenden können. Die Lockerung der Kontaktsperre zwischen Auftraggebern und Bietern bei Offenen und Nichtoffenen Verfahren kann zu einer wirtschaftlicheren Vergabe beitragen.
- Auch die bisherige stringente Prüffolge sowie die strenge Unterscheidung zwischen Eignungskriterien und Zuschlagskriterien sollte mit dem Ziel einer wirtschaftlicheren Vergabe gelockert werden. Bereits heute ist zu berücksichtigen, dass vielfach - etwa bei dem Aspekt Schulung des Per-

► Während Waren längst über Ländergrenzen hinweg gehandelt werden, wird nur ein Bruchteil öffentlicher Aufträge grenzüberschreitend vergeben

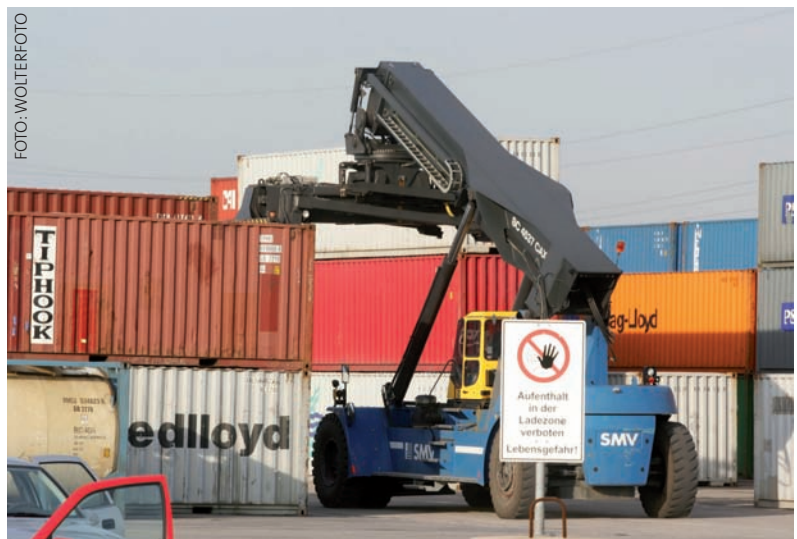


FOTO: WOLTERFOTO

sonals - keine exakte Abgrenzung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien getroffen werden kann.

- Befürwortet wird ein einfacheres Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch kleine öffentliche Auftraggeber. Hier können zusätzliche Handlungsspielräume und auch Experimentierklauseln sowie ein Wegfall der bestehenden Formalisierung darauf hinwirken, dass das Vergaberecht rein wirtschaftlichen Zielsetzungen dient.
- Nachdrücklich abgelehnt werden legislative Regeln für den Anwendungsbereich einer öffentlich-öffentlichen Kooperation (Interkommunale Zusammenarbeit). Daran besteht kein Bedarf. Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) - insbesondere zur Stadtreinigung Hamburg - ist diesbezüglich klar und ausreichend.
- Unterstützt wird grundsätzlich das Ziel einer ökologischen und energieeffizienten sowie sozialen Vergabe. Andererseits darf dieses Ziel nicht dazu führen, Handlungsspielräume einzuengen oder den Städten und Gemeinden nicht vollziehbare „Muss“-Regeln vorzugeben. Die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei der Vergabe steht und fällt mit aussagekräftigen Zertifizierungen und standardisierten sowie vollzugsfähigen Verfahren. Dies betrifft insbesondere die Wertung der Angebote.

Daher sind zunächst die EU-Kommission, aber auch der Bund und die Bundesländer sowie die Hersteller in der Pflicht, vollzugsfähige Verfahren, Zertifizierungen und Arbeitshilfen herauszugeben oder sicherzustellen. Keinesfalls darf der zweite Schritt vor dem ersten getan werden. Denn dies würde bedeuten, die Auftraggeber mit politisch motivierten Vorgaben, die in der Praxis nicht vollziehbar sind, buchstäblich im Regen stehen zu lassen.

Bleibt als Fazit: Die neuen Ansätze und Fragen im EU-Grünbuch der EU-Kommission sind durchaus als revolutionär zu bezeichnen. Entscheidend ist jedoch, dass die EU-Kommission nicht nur grundlegende Fragen stellt. Vielmehr muss sich aus den Fragen auch ein neues Vergaberecht herauschälen. Dieses muss den praktischen Erfordernissen insbesondere der Städte und Gemeinden gerecht werden. Das Vergaberecht ist wieder auf sein Kernziel zurückzuführen: Eine wirtschaftliche und sparsame Beschaffung durch die Kommunen in einem einfachen Verfahren möglich zu machen. ●

Die Benennung von Straßen mit dem Namen des Heimat- und Mundartdichters Karl Wagenfeld ist wegen dessen fremdenfeindlichen und rassistischen Anschauungen umstritten



Wagenfeldstraße

FOTOMONTAGEN (2):
MARKUS FISCHER / LWL
FOTOS (2): ARCHIV
DES WESTFÄLISCHEN
HEIMATBUNDES

Problematische Ehrung durch Straßennamen

Welche Persönlichkeiten auf Straßenschildern gewürdigt werden sollen - darüber diskutierten Wissenschaftler und kommunale PraktikerInnen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Eine Adolf-Hitler-Allee wird man nirgendwo mehr finden. Aber einen Hindenburg-Platz oder eine Karl-Wagenfeld-Straße? Die gibt es noch, und sie sorgen immer wieder für Aufregung. Das Ringen um Straßennamen ist so alt wie das Benennen von Straßen selbst. Wie dies in der Vergangenheit gehandhabt wurde und welche Regeln heute dafür angezeigt sind, untersuchte jetzt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) auf einer Tagung in Münster.

Straßen nach Personen zu benennen, ist ein vergleichsweise junges Phänomen. Erst seit der Herrschaft Napoleons über Mitteleuropa und den Befreiungskriegen erhalten Straßen solche Namen. Damit soll an die genannte Person erinnert und ihr ein ehrendes Andenken gesichert werden. Bis dahin dienten zur Orientierung in einer Siedlung lediglich topografische Bezeichnungen oder Flurnamen.

Dabei gab es regelrechte Konjunkturen, wie Privatdozent Dr. Rainer Pöppinghege von der Universität Paderborn herausgefunden hat. Den Anfang machten Namen von Fürstenthäusern bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Mit Beginn der deutschen Einigungskriege 1864 traten Feldherren und Heerführer in den Vordergrund. Ende des 19. Jahrhunderts kamen vermehrt Literaten der Weimarer Klassik wie Schiller und Goethe auf die Straßenschilder.

MEHR REGIONALER BEZUG

Nach dem 2. Weltkrieg, in den 1950er-Jahren, wurden auf diese Weise vor allem Heimatdichter geehrt. Namen der kriegsbedingt verlorenen deutschen Ostgebiete, aber auch solche von NS-Widerstandskämpfern, waren ab 1960 beliebt. In den 1970er-Jahren wurde erstmals jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung durch Straßennamen gedacht. Seit 1980 finden sich vermehrt Namen von Frauen mit besonderen Verdiensten im Stadtbild. Insgesamt - so Pöppinghege - werden seitdem verstärkt Persönlichkeiten von lokaler oder regionaler Bedeutung ausgewählt.

Dass das Thema Straßennamen die Menschen in den Städten und Gemeinden umtreibt, zeigte sich an den zahlreichen Kommentaren

und Rückfragen der rund 200 Teilnehmer/innen. Nicht zuletzt ging die Initiative zu der Tagung von der Gemeinde Wetringen aus. So erhoffte sich beispielsweise Bürgermeister Robert Wenking aus der Gemeinde Horstmar Anregungen, wie er mit zwei Umbenennungs-Begehren verfahren sollte. Auch dort geht es - wie in manch anderer Kommune - um eine Karl-Wagenfeld-Straße und eine Friedrich-Castelle-Straße. Beide erinnern an westfälische Publizisten, die nach einer Periode eher unkritischer Wertschätzung heute kontrovers beurteilt werden.

Unter den Epochen intensiver Straßen-Neubenennungen ragt die Zeit des Nationalsozialismus besonders heraus. Wie in Politik und Gesellschaft sollte die neue Wertordnung auch im öffentlichen Raum deutlich sichtbar werden. Um über dieses Phänomen flächendeckend Daten zu bekommen, hat das LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte eine Umfrage bei westfälischen Kommunalarchiven durchgeführt. Die Datenbank zu Straßennamen während des Nationalsozialismus soll - wie Dr. Marcus Weidner berichtete - bis zum Jahresende 2011 ins Internet gestellt werden.

UMBENENNUNG ZUR NAZIZEIT

In den 1930er-Jahren waren Straßen-Umbenennungen Sache der Ortspolizeibehörde - und damit Sache des Bürgermeisters. Gleichwohl wurde das Votum des Rates berücksich-

Weil der westfälische Schriftsteller und Journalist Friedrich Castelle zwischen 1933 und 1945 als nationalsozialistischer Kulturfunktionär tätig war, wird in der Gemeinde Horstmar über die Umbenennung der Castellestraße diskutiert



tigt. Dabei kam es durchaus zu grotesken Situationen wie in der Stadt Siegen. Dort wurden Straßenschilder bereits ausgetauscht, noch während der Rat darüber diskutierte. Hinterher stellte sich heraus, dass der Bürgermeister bereits vor der Sitzung eine entsprechende Anweisung an den Stadtbaurat gegeben hatte.

Von 1933 bis 1945 wurden im nationalsozialistischen Sinne rund 350 Bezeichnungen neu als Straßennamen verwendet. Mehr als ein Drittel davon kamen aus dem nationalsozialistischen Milieu - und davon gut 25 Prozent der Name Hitler selbst. Militärische Namen und Begriffe, vorwiegend aus dem 1. Weltkrieg, hatten ebenfalls Konjunktur. Namen jüdischer Persönlichkeiten waren spätestens 1938 aus dem Stadtbild getilgt. Manche Kommunen - etwa die Stadt Plettenberg - bemühten sich, durch besonders weit reichende Umbenennungen zu einem „NS-Musterort“ aufzusteigen. Gleichwohl genossen altergebrachte Straßennamen einen gewissen Schutz. So wagten es SA-Trupps nicht, in Olpe das Schild „Martinstraße“ abzuschrauben. Denn der legendäre Bischof von Tours ist seit dem späten Mittelalter Schutzheiliger der Stadt.

Zu den annähernd 100.000 Straßen und Wegen in Westfalen-Lippe ist die Überlieferung, was deren Benennung angeht, sehr heterogen. Historiker Weidner vermutet, dass es etwa in der Stadt Bad Sassendorf „Säuberungen“ von Straßenbenennungsakten gegeben hat - so spärlich ist dort das Material. Anderswo - beispielsweise in der Stadt Bottrop - sind die Vorgänge sehr gut erhalten.

HEIMATDICHTER UMSTRITTEN

Für Westfalen und Lippe besonders bedeutsam - und strittig - sind die vielen Heimatdich-

ter und -dichterinnen, deren Namen eine Straße ziert. Nach einer Studie von Prof. Dr. Walter Gödden von der LWL-Literaturkommission für Westfalen haben gut 60 Autoren und Autorinnen aktiv den Nationalsozialismus unterstützt. Rund ein Drittel von diesen schaffte es auf die Straßenschilder. Andere - meist progressive - blieben unerwähnt.

Eine riesige Literatur in Westfalen speiste sich aus Heimatliebe und der Sehnsucht nach ländlicher Geborgenheit. Dabei lagen die Volkstumpflege des ausgehenden 19. Jahrhunderts und der spätere Nationalsozialismus nahe beieinander. Einerseits waren Heimatdichter wie Christine Koch oder Josef Winckler populär und erzielten Rekordauflagen. Auf der anderen Seite bereiteten sie dem NS-Unrechtsstaat geistig-moralisch den Boden.

Aus der Sicht des Literaturwissenschaftlers Gödden ließe sich durchaus ein Kriterienkatalog erstellen, was Literaten von einer Straßenbenennung ausschließt: etwa Mitgliedschaft in einer NS-Organisation oder deren Leitung, aktive Verbreitung von NS-Ideen, Teilnahme an NS-Schriftstellertreffen oder die Befürwortung der Arisierung und der Expansionskriege. Allerdings müssten auch Pro-Forma-Mitgliedschaften entlastend gesehen werden, zu denen sich manche aus Eitelkeit, jugendlichem Eifer oder wirtschaftlicher Not bereit erklärt hatten.

KARL WAGENFELD UND ANDERE

In der Person des Heimatdichters und Mitbegründers des Westfälischen Heimatbundes Karl Wagenfeld verdichtet sich der Streit um Ehrung oder Ablehnung. Immerhin gibt Wagenfeld in 86 westfälischen Orten einer Straße den Namen und liegt damit direkt hinter dem „Heidedichter“ Hermann Löns (163

In der **Stadt Gütersloh** soll die Hermann-Simon-Straße umbenannt werden. Dies fordern zwei Einwohner in einem Bürgerantrag, mit dem sich bereits der Hauptausschuss beschäftigt hat. Der Psychiater Hermann Simon (1867-1947) war der erste Leiter der 1919 in Betrieb genommenen Provinzialheil- und Pflegeanstalt Gütersloh. Er hat die so genannte Arbeitstherapie für psychisch Kranke konzeptionell begründet und in großem Stil angewendet. Da er sich augenscheinlich für Zwangssterilisation und Euthanasie ausgesprochen hat, gilt Hermann Simon für viele als Nationalsozialist. In **Münster** wird erneut die Benennung des Hindenburgplatzes diskutiert. Eine vom Rat eingesetzte Historikerkommission hat die Umbenennung empfohlen. Bei einer Internet-Umfrage haben sich allerdings 77 Prozent der Teilnehmer für die Beibehaltung des Namens „Hindenburgplatz“ ausgesprochen.

Orte). Der 1869 in Lüdinghausen geborene Volksschullehrer wandte sich bereits vor dem 1. Weltkrieg der Westfälischen Heimatpflege zu. Die Sammlung regionaler Literatur, eigene Schriftstellerei und verbandspolitische Arbeit gingen bei ihm Hand in Hand. Wegen seiner Sympathie für die Rassenideologie gilt Wagenfeld seit geraumer Zeit als Wegbereiter und Parteigänger des Nationalsozialismus. Allerdings müsse man vor einer General-Verurteilung dessen Rassebegriff genauer prüfen, machte Privatdozent Dr. Karl Ditt vom LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte deutlich. So sei bei Wagenfeld die Rasse durch Geburt, aber auch durch Landschaft und Lebensraum geformt. Insofern seien rassische Merkmale in gewissem Umfang veränderbar. Daher stand Wagenfeld dem Judenhass der Nationalsozialisten skeptisch gegenüber.

Freilich sei die Schnittmenge gemeinsamer Positionen mit der NS-Ideologie doch sehr groß, räumte Ditt ein. Es gebe daher triftige Argumente, den Heimatdichter von den Straßenschildern zu nehmen. „Aber ich würde Wagenfeld drauflassen und eine Erläuterung dazusetzen“, so die Meinung des Historikers. Schließlich spiegelt er das Denken breiter Bevölkerungsschichten in der Weimarer Zeit wider. Völkisch-nationale Auffassungen waren damals nicht nur bei den Nationalsozialisten populär.

ZUR SACHE

Was können Städte und Gemeinden, in denen die Benennung von Straßen kontrovers diskutiert wird, tun? Folgende Möglichkeiten bieten sich:

- Straße umbenennen
- Erläuterung zum Straßenschild dazustellen
- Benennung der Straße beibehalten

All diesen Optionen sollte eine offene Diskussion in Politik und Bürgerschaft der Kommune vorausgehen, lautet die Empfehlung des LWL. Dieser sieht sich nicht in der Lage, eine Liste der „erlaubten“ und „verbotenen“ Persönlichkeiten zu erstellen. Vielmehr sollen Informationen gesammelt und bereitgestellt werden, welche die Entscheidung erleichtern. Diese müsse in letzter Instanz der Rat treffen, meint LWL-Landesdirektor Dr. Wolfgang Kirsch.

Letztlich - so die Quintessenz der Vorträge und Diskussionen - gibt es eine Vielzahl von Persönlichkeiten, deren Lebenslauf nicht klar positiv oder negativ zu beurteilen ist. Sieht man Straßen-Benennung als Möglichkeit an, Personen zu ehren und ihr Andenken zu sichern, wird man eine strengere Auswahl treffen müssen. Ein anderes Konzept ist die Stadt oder Gemeinde als „begehbare Geschichtsbuch“. Dort wären die Namen all derer zu le-

sen, die zu irgendeiner Zeit als bedeutend galten. Dann haben auch Persönlichkeiten mit problematischer Biografie ihren Platz auf Straßenschildern. Kritische Auswahl hin oder her - es gäbe würdigere Autoren und Autorinnen als viele der jetzt durch Straßenschilder Geehrten. Diese Einschätzung vertrat jedenfalls Dr. Steffen Neuhaus von der LWL-Literaturkommission für Westfalen.

(mle)

Literatur

Rainer Pöppinghege:

Wege des Erinnerns. Was Straßennamen über das deutsche Geschichtsbewusstsein aussagen

Agenda-Verlag; 142 Seiten; 2007

ISBN 978-3-89688-328-5; 19,80 Euro

Weitere Informationen im Internet

- Literaturkommission für Westfalen
www.lwl.org/LWL/Kultur/liko
- LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte
www.lwl.org/LWL/Kultur/WIR
- Internet-Portal „Westfälische Geschichte“
www.westfaelische-geschichte.de

100 JAHRE GVV-KOMMUNALVERSICHERUNG

Die GVV-Kommunalversicherung blickt auf ihr 100-jähriges Bestehen zurück. Im Jahr des Erlasses der Reichsversicherungsordnung beschlossen die Gemeinden im Rheinland und in Westfalen 1911, die Versicherungsrisiken ihrer Kommunen gemeinsam zu schultern. Heute sichern mehr als 6.000 Kommunen und kommunale Einrichtungen aus mehreren Bundesländern ihre Risiken bei der GVV-Kommunal ab. Am 20. Juni 2011 wurde das Jubiläum in der damaligen Gründungsstätte, dem Kölner Festsaal Gürzenich, gefeiert. In seiner Laudatio machte Bundespräsident a. D. Prof. Dr. Roman Herzog deutlich, dass sich ein Sozialstaat nicht nur über seine Ausgaben definiere, sondern auch darüber, welche Aufgaben zukünftige Generationen zu schultern haben. Im Rahmen des Festaktes wurde erstmals der **GVV-Ehrenamtspreis** (Foto) verliehen. Der erste Preis ging an den Verein „Strahlende Kinderaugen Heinsberg e. V.“. Den zweiten Preis errang die Freiwilligenbörse der Gemeinde Kür-



FOTO: GVV-KOMMUNALVERSICHERUNG

ten, und mit dem dritten Preis wurde die Internationale Kochgruppe der Stadt Vreden ausgezeichnet.

Ein Sonderpreis ging an die Paul-Kraemer-Schule der Stadt Frechen.



▲ Freut sich über aktive Energieforschung: NRW-Wissenschaftsministerin Svenja Schulze zu Besuch beim Fraunhofer-Institut Oberhausen mit Institutsleiter Prof. Dr.-Ing. Eckhard Weidner (2. v. links)

NRW auf dem Weg zur Energiewende

Breit aufgestellte Forschung soll dazu beitragen, die für notwendig erkannte Umstellung auf erneuerbare Energien möglich zu machen - eine Herausforderung für NRW-Institute

Im Zuge des Atomausstiegs werden alternative Energien immer wichtiger. Gleichzeitig erwachsen daraus aber neue Probleme und Herausforderungen. Windkraft und Sonnenenergie produzieren nicht immer dieselbe Menge Strom, wie das beispielsweise ein Atomkraftwerk leistet. Wie soll man also eine konstante Energieversorgung sicherstellen?

Nordrhein-Westfalen als traditioneller Energieproduzent sieht sich in der Pflicht, durch Forschung und Entwicklung die Energiewende voranzutreiben. Dabei kann das Land auf eine breitgefächerte Forschungsinfrastruktur zurückgreifen. Dies wurde auf einer Exkursion mit NRW-Wissenschaftsministerin Svenja Schulze deutlich, an der im Juli 2011 rund 20 Fachjournalisten teilnahmen.

Ein zentrales Problem im Bereich alternativer Energien ist die Speicherung von Strom. Dies ist bekanntermaßen im Stromnetz

selbst nicht möglich. Das 1990 gegründete Institut Fraunhofer UMSICHT in Oberhausen forscht daher an einer Batterie mit optimierter Leistung und Kapazität. Diese böte gerade bei langer Speicherdauer von mehr als 200 Tagen erhebliche Vorteile.



LANGZEITSPEICHERUNG GEFRAGT

Im Fokus stehen dabei so genannte Redox-Flow-Batterien. Dabei handelt es sich um große Vanadium-Flüssigbatterien, die ebenso robust sowie langlebig sind und sich zu großen Einheiten zusammenschalten lassen. Fernziel ist die Entwicklung von handballfeldgroßen Batterieanlagen, die mehrere tausend Haushalte versorgen können. Freilich eignen sich Redox-Flow-Batterien nur für ortsfeste Stromspeicherung. Für mobilen Einsatz etwa in Elektrofahrzeugen entwickelt das Fraunhofer-Team auch Lithium-Ionen Batterien.

Mit Energie und Mobilität setzt sich das Institut für Mechatronik an der Universität Duisburg-Essen auseinander. Am Lehrstuhl von Prof. Dr.-Ing. Dieter Schramm werden alternative Energiequellen wie Brennstoffzellen oder Batterien optimiert für die mobile Anwendung erforscht. Autos mit Brennstoffzellen haben zwar eine größere Reichweite als batteriegetriebene. Doch weil die Brennstoffzelle nur in einem bestimmten Lastbereich effizient arbeitet, ist sie den wechselnden Energieanforderungen des Stop-and-go-Verkehrs in der Stadt nicht gewachsen.

Abhilfe bieten hier als Puffer Lithium-Ionen Batterien, die ohne Probleme unterschiedliche Leistung abgeben können. Freilich ist auch deren Speicherkapazität begrenzt, was den Aktionsradius von Elektromobilen deutlich einschränkt. Um die Bedingungen im Stadtverkehr realistisch nachbilden zu können, hat die Universität Duisburg-Essen in Kooperation mit der Stadt Köln eine Teststrecke in der Kölner Innenstadt gefilmt und

▼ Mit dem Emobil-Experimental-Kart der Universität Duisburg-Essen wird das Zusammenwirken mehrerer Energiequellen getestet

FOTOS (3): MEURER

im Computer als dreidimensionales Modell rekonstruiert. Hier können bei virtuellen Testfahrten alle Faktoren, die auf ein Fahrzeug einwirken, simuliert werden.

PRÜFSTAND FÜR WINDKRAFT

Mit der Verbesserung der Windkraftnutzung beschäftigt sich die RWTH Aachen. Konkret nehmen die Ingenieure dort die Antriebstechnik von Windenergieanlagen in den Blick. Um der Konkurrenz asiatischer Hersteller gewachsen zu sein, sollen die Kosten solcher Anlagen gesenkt und die Belastbarkeit der einzelnen Komponenten erhöht werden. Dazu wurde an der RWTH ein 1-Megawatt-Prüfstand gebaut. Dieser ermöglicht Belastungstests am Antriebsstrang in größerem Maßstab, was ein genaueres Ergebnis zur Folge hat. Bisher war man auf Modelle angewiesen, deren Testergebnisse dann erst hochzurechnen waren.



▲ Die RWTH Aachen forscht am Antriebsstrang von Windrädern, um dessen Belastbarkeit zu erhöhen und die Kosten zu senken

Sollten durch den 1-Megawatt Prototyp verwertbare Erkenntnisse gewonnen werden, würde ein 4-Megawatt-Prüfstand gebaut, der dann Originalgröße hätte. In der Folge würde neben der RWTH Aachen auf einer Fläche von rund einem Quadratkilometer ein neues Windkraft-Forschungszentrum (Research Center for Wind Power Drive - CWD) errichtet. Hier könnten dann Wissenschaftler/innen aus unterschiedlichen Fachgebieten effektiv Forschung betreiben. (hme)

FOTO: CLAUS LANGER / NRW.BANK



◀ Insgesamt 14 Vertreter/innen aus Städten, Gemeinden und Kreisen wurden für deren innovative Projekte von der NRW.Bank ausgezeichnet

Preise für die besten Konzepte

Der Ideenwettbewerb 2011 der NRW.Bank lockte 87 Städte und Gemeinden zum Einsenden von Projektskizzen, von denen schließlich 14 Konzepte in drei Kategorien prämiert wurden

Zum dritten Mal fand 2011 der Ideenwettbewerb der NRW.Bank unter den Kommunen im Land statt. Hierfür wurden 87 Projektbeiträge eingereicht, von denen 14 einen Preis erhielten. Der Wettbewerb war in drei Kategorien unterteilt, die gleichzeitig die Förderfelder der Bank repräsentieren.

In der ersten Kategorie „Wohnen & Leben“ setzten sich die Projekte vorwiegend mit den Problemen der älter werdenden Bevölkerung sowie dem Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen unterschiedlicher Kulturkreise auseinander. Einsendungen in der zweiten Kategorie „Gründen & Wachsen“ befassten sich hauptsächlich mit der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, engagierten Bürger/innen und lokaler Wirtschaft. In der dritten Kategorie „Entwickeln & Schützen“ ging es um Nachhaltigkeit zum Schutz ökologischer, sozialer und ökonomischer Systeme.

In der Kategorie „Wohnen & Leben“ gewannen die Gemeinde **Schermbek** mit ihrem Projekt „Schermbek für Schermbeker“ sowie die Stadt **Ibbenbüren** mit „STEP 2010“ jeweils einen Preis. Schermbeks Modellprojekt entwickelt Lösungen für das Problem, dass ein Großteil der Bevölkerung in den eigenen vier Wänden alt werden möchte. Bei „STEP 2010“ werden die Bürger der Stadt **Ibbenbüren** aktiv in die Weiterentwicklung der Stadt einbezogen, sodass ein hoher Grad an Identifikati-

on entstehen kann. Die Chance, mitzuwirken, wird in den Bürgerwerkstätten und für die Jugend in Workshops gegeben.

In der Kategorie „Entwickeln & Schützen“ errang die Stadt **Stadtlohn** mit ihrem Projekt „Installation eines BHKW am Frei- und Hallenbad“ eine Auszeichnung. Hier wird in Zusammenarbeit mit Bauern in der Nachbarschaft ein Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Beheizung des Schwimmbads genutzt. Dies bietet den Vorteil, dass Energiekosten gesenkt werden, denn das Projekt steht in enger Kooperation mit den Bauern. Diese können nun Strom für eine geringe Entschädigung an die Stadt verkaufen. Die bei der Produktion entstehende Abwärme heizt das Wasser des Schwimmbads und dafür wird kein „neuer“ Strom mehr gebraucht.

Die Stadt **Altena** mit ihrem „Eventaufzug zur Burg Altena“ und die Stadt **Lünen** mit dem Projekt „Unser Lünener Schaukasten“ konnten den Wettbewerb in der Kategorie „Gründen & Wachsen“ für sich entscheiden. Altena versucht, mit dem Aufzug im Berg die Innenstadt und die Burg einander näher zu bringen, um auf diese Weise stärker vom Tourismus zu profitieren. Die Stadt Lünen nutzt im Zuge ihres Projektes ein leer stehendes ehemaliges Kaufhaus. Hier bekommen Anbieter die Möglichkeit, ihre Waren aus den verschiedensten Segmenten öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. (hme)

Forderungskatalog des Städte- und Gemeindebundes NRW für ein Klimaschutzgesetz NRW

Klimaschutz durch CO₂-Einsparung ist ein zentraler Schlüssel, um den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen in einer globalisierten Weltwirtschaft zu positionieren. Klimaschutz ist der Motor für Industrie, Gewerbe und das Handwerk, denn nachhaltiger Klimaschutz durch z.B. Solar-Module, Windkraftanlagen, Wärmedämmung, neue Heizungstechniken, Einsatz von LED-Leuchten bei der Straßenbeleuchtung wirkt sich auch positiv auf die Gewerbesteuer-Einnahmen der Städte und Gemeinden aus. Der allgemeine Haushalt einer Stadt profitiert aber ebenso davon, dass bei einer energetischen Gebäudesanierung von städtischen Gebäuden die Betriebskosten nach der Refinanzierung der Investitionen sinken.

Umso wichtiger ist es, dass die Landesregierung jetzt die richtigen Weichenstellungen vornimmt. Hierzu kann auch ein Klimaschutzgesetz NRW gehören, dessen Eckpunkte das Landeskabinett am 2.11.2010 beschlossen und bekannt gegeben hat. Ein solches Klimaschutzgesetz darf aber die Städte und Gemeinden bei ihren Bemühungen nicht bevormunden, sondern muss sie nachhaltig und zielorientiert unterstützen. Vor diesem Hintergrund sollte ein Klimaschutzgesetz NRW folgende Eckpunkte beinhalten:

1. Klimaschutzgesetz als bloßes Rahmengesetz

Das Klimaschutzgesetz soll nur einen prozessgesteuerten Rahmen vorgeben, in welchem Klimaschutzmaßnahmen im Konsens mit den gesellschaftlichen Gruppen (unter anderem: Kirchen, Unternehmerverbände, Gewerkschaften, Natur- und Verbraucherschutzverbände, kommunale Spitzenverbände) erarbeitet werden. Vorgaben, die vor Ort lediglich Grundsatz-Diskussionen auslösen, sind dem Klimaschutz abträglich und helfen nicht. Als Orientierung kann die Erarbeitung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms

zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen dienen. Hier ist in einer Lenkungsgruppe und einer AG Maßnahmenplanung der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm in einem einvernehmlichen Prozess erarbeitet worden.

2. Keine Vorgaben für die Landesplanung / Regionalplanung

Die Eckpunkte sehen vor, die im Klimaschutzgesetz definierten Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung festzusetzen und in den Regionalplänen zu konkretisieren. Diesem Vorhaben muss sowohl aus Gründen der Einschränkung kommunaler Bauleit-

planung als auch aus rechtlichen Gesichtspunkten widersprochen werden. Angesichts der Klimaschutzgesetzgebung der EU und der Bundesgesetzgebung wird mit gewichtigen Argumenten die Rechtsauffassung vertreten, dass das Land für die Festsetzung eigener verbindlicher Klimaschutzziele keine eigene Gesetzgebungskompetenz habe (Alexander Schink, Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer im Klimaschutz, UPR 3/2011).

Kommentar zur VOB/A

1. Auflage 2010, ca. 800 Seiten, geb.; ca. 78 Euro; ISBN 978-3-8041-2282-6

Die VOB/A wurde 2009 und 2010 schrittweise und umfangreich geändert. Dieser Kommentar stellt die neueste Fassung der VOB/A für die Praxis dar. Die Bearbeiter begnügen sich dabei nicht mit einer Fortschreibung der alten VOB/A. Da das gesamte Vergaberecht geändert wurde und sich somit das Koordinatensystem verschoben hat, müssen alle Bezüge und Querverbindungen neu erarbeitet werden. Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung (Europäischer Gerichtshof, BGH, OLG, Vergabekammern, Bund und Ländern).

Az.: II/1 608-00

Das im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und im Zuteilungsgesetz enthaltene System des Emissionshandels stellt danach eine abschließende bundesrechtliche Regelung zur Verminderung von Treibhausgas-Emissionen aus Anlagen zur Energieerzeugung und Industrieanlagen dar. Insofern würden zusätzliche Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung für Betriebe in Nordrhein-Westfalen zu Wettbewerbsnachteilen führen, da neben dem Emissionshandelssystem verbindliche Reduktionsziele zu erfüllen wären. Vorgaben in der Landesplanung und Regionalplanung führen schließlich nur zu fruchtlosen Grundsatz-Diskussionen – sowohl auf landes- als auch auf kommunaler Ebene. Sie bringen den Klimaschutz im Ergebnis nicht weiter. Im Gegenteil: Sie schaden nur. Deshalb sollte das geplante Klimaschutzgesetz konsequent keine Vorgaben für die Landesplanung / Regionalplanung machen.

3. CO₂-Minderungsziele

CO₂-Minderungsziele können in ein Klimaschutzgesetz Eingang finden. Wenn sich die Landesregierung dabei nur für die Landesverwaltung Vorgaben setzt, begegnet dieses keinen Bedenken.

4. Klimaschutzrat NRW

Kernstück eines Klimaschutzgesetzes NRW sollte die Einberufung eines NRW-Klimaschutzrates sein. In diesem Klimaschutzrat sollten dann alle interessierten gesellschaftlichen Gruppen (unter anderem Kirchen, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Naturschutz- und Verbraucherschutzverbände, kommunale Spitzenverbände) gemeinsam einen Klimaschutzplan NRW mit Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für das Land Nordrhein-Westfalen erarbeiten. Das MKULNV NRW kann dem einberufenen Klimaschutzrat Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten, die dann in einem einvernehmlichen Diskussions-Prozess im Klimaschutzrat behandelt werden. Schlussendlich könnte dann der Landtag NRW den im Klimaschutzrat erarbeiteten Gesamt-Vorschlag für einen Klimaschutzplan NRW beschließen.

5. Verpflichtung des Landes NRW zur Beseitigung haushaltsrechtlicher Restriktionen

Gleichzeitig sollte das Klimaschutzgesetz NRW haushaltsrechtliche Restriktionen für die Städte und Gemeinden beseitigen. Die Landes-

regierung kann sich etwa in einem Klimaschutzgesetz NRW verpflichten, dass rentierliche Klimaschutzmaßnahmen haushaltsrechtlich zulässig sind, auch wenn sich Städte und Gemeinden in einem Haushaltssicherungskonzept oder in einem Nothaushalt befinden. Es ist jedenfalls der falsche Weg, wenn - wie in NRW vorgekommen - einer Stadt die Aufstellung eines durch den Bund geförderten Klimaschutzkonzeptes versagt wird, weil der Eigenanteil von 2.600 € pro Jahr eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe ist, die haushaltsrechtlich als nicht erforderlich angesehen wird. Ebenso müssen Investitionen in die energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden möglich sein, wenn hierdurch der allgemeine Haushalt der Kommune entlastet wird, weil sich die Investitionen durch Einsparung von Betriebskosten nachweisbar in einem bestimmten Zeitraum refinanzieren.

6. Verpflichtung zur Aufstellung von Förderprogrammen

Ein Klimaschutzgesetz NRW sollte ein klares Bekenntnis des Landes NRW für gezielte Förderprogramme im Hinblick auf die Städte und Gemeinden beinhalten, denn die Kommunen sind der Motor für den Klimaschutz vor Ort.

7. Beratende Hilfestellung für die Kommunen

In einem Klimaschutzgesetz ist auch zu verankern, dass das Land NRW den Kommunen Hilfestellungen bei der Umsetzung von Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung gibt. Beispielhaft sei hier das „Klimanetzwerk“ genannt, in welchem zurzeit 34 Städte und Gemeinden bei der Aufstellung eines Klimaschutzgesetzes betreut werden. Die Vorgänger-Landesregierung hat dieses Klimanetzwerk für Städte und Gemeinden für den Zeitraum 2009 bis 2011 bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW eingerichtet und gefördert.

Eine solche Förderung muss ab dem Jahr 2012 fortgesetzt werden, weil es insbesondere für kleinere und mittlere Städte und Gemeinden wichtig ist, eine Anlaufstelle zu haben, die ihnen als „Kümmerer“ bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaschutzmaßnahmen gezielt und ergebnisorientiert helfen kann (z.B. Beantragung von Fördermitteln, ämterübergreifende Verzahnung des Klimaschutzes in der Verwaltung, Begleitung bei der Gremien- und Ratsarbeit). ●

Planerische Standort-Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Potenziale und Grenzen

Darmstadt, 2011, 52 S. 21 Euro, ISBN 978-3-941583-51-1, Best.-Nr. 11487 bei dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) Bartningstr. 49, 64289 Darmstadt, Tel. 0 61 51 - 70 01 189, Fax 0 61 51 - 70 01 123, E-Mail: vertrieb@ktbl.de

Die Antragsflut für Stallbauvorhaben in einigen Regionen droht die Entwicklungsfähigkeit von betroffenen Gemeinden einzuschränken. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, können auf Ebene der Bauleitplanung Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden.

Ziel ist es, die Interessen zwischen den Entwicklungsabsichten der Gemeinden und den gemäß Baugesetzbuch im Außenbereich privilegierten Tierhaltungsprojekten auszugleichen, um Konflikte zu vermeiden oder einzudämmen. In diesem Buch werden Potenziale und Grenzen der bauleitplanerischen Steuerungsinstrumente vorgestellt. Fallbeispiele aus der aktuellen Rechtsprechung zeigen Lösungswege auf.

Erhältlich ist die 52-seitige Schrift für 21 Euro beim Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. Sie wendet sich an Gemeinden, landwirtschaftliche Berater, Planer und Vertreter aus Politik und Wirtschaft. Bestellungen bitte an vertrieb@ktbl.de oder telefonisch unter 06151-7001189.

Az.: II

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Oberamtsrat Tadday und Regierungsdirektor Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. 132. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2011, 344 Seiten, 76,50 Euro, Loseblattsammlung, Grundwerk ca. 3.100 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (198 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag Reckinger, Siegburg.

Nachdem mit der 31. Ergänzungslieferung die vollständige Neukommentierung des Werkes im Teil B abgeschlossen wurde, dient die 132. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2011) der Aktualisierung des Werkes. Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Darstellung der rele-

vanten Rechtsprechung und ihrer Auswirkungen auf die praktische Arbeit und die Auslegung der Normen.

Im Teil B sind nun die neuen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) vom 11.2.2011 aufgeführt. Diese Vorschriften sind besonders für die praktische Auslegung der §§ 15, 46, 59, 62, 83-90 LBG NRW und § 29 BeamStG/§ 35 LBG NRW von Bedeutung. Weitere umfangreiche Änderungen in den Teilen C und D - u.a. der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Beihilfenverordnung - werden ebenfalls mit dieser Ergänzungslieferung in das Werk aufgenommen.

Az.: I/1 043-00

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Ltd. Landesverwaltungsdirektor Dr. Peter Hengst, fortgeführt von Regierungsdirektor Joachim Majcherek. 8. Nachlieferung, Juni 2011. 288 Seiten, 25, 90 Euro. Gesamtwerk: 1320 Seiten, 92 Euro; KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-01 Telefax 0611-8808666; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Diese Lieferung setzt die Überarbeitung der Kommentierungen fort, wobei auch hier auf die zahlreiche neue Rechtsprechung zum Straßenrecht Bezug genommen wurde. Darüber hinaus wurden die im Anhang abgedruckten Texte aktualisiert.

Az.: III/1

Klimaschutz in Kommunen - Ein Leitfaden für die Praxis

Hrsg. Deutsches Institut für Urbanistik in Kooperation mit Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (ifeu) und Klima-Bündnis - Climate Alliance - Alianza del Clima e.V., Frankfurt/M.; Sonderveröffentlichung, 2011, 514 S., Loseblattsammlung im Ordner, farbig, zahlreiche Abbildungen, Tabellen und Praxis-Beispiele, innerhalb Deutschlands versandkostenfrei gegen Schutzgebühr, ISBN: 978-3-88118-496-0, Erhältlich im Buchhandel oder bei: Deutsches Institut für Urbanistik <http://www.difu.de/verlag/deutsches->

institut-fuer-urbanistik.html, Preis: 14.40 Euro (Schutzgebühr), Download der Publikation: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de

Berlin/Köln. Klimaschutz auf lokaler Ebene hat einen Bedeutungszuwachs erfahren: durch die aktuellen Entwicklungen und weltweit geführten Debatten über die Auswirkungen des Klimawandels, das 2007 beschlossene Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung und die erweiterten gesetzlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen des Klimaschutzes. Die Umsetzung von Strategien, Programmen und Gesetzen stellt für Kommunen jedoch eine große Herausforderung dar. Ein aktueller Leitfaden soll Kommunen dabei wertvolle Unterstützung bieten.

Worauf kommt es bei der Entwicklung eines kommunalen Klimaschutzkonzepts an? Wie können Klimaschutzaktivitäten initiiert und begleitet werden? Welche guten Beispiele können Orientierung bieten? Welche Handlungsmöglichkeiten zum Klimaschutz bieten sich innerhalb von Verwaltungen? Diesen und weiteren wichtigen Fragen rund um den kommunalen Klimaschutz widmet sich der neue Praxisleitfaden „Klimaschutz in Kommunen“.

Der Leitfaden wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unter Federführung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) in Kooperation mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) und dem Klima-Bündnis erarbeitet. Er ist die vielfach nachgefragte, inhaltlich und strukturell grundlegend überarbeitete und um aktuelle Schwerpunkte und Handlungsfelder ergänzte Neufassung des bewährten 1997 herausgegebenen Handbuchs „Klimaschutz in Kommunen“.

Der umfangreiche übersichtlich gestaltete Ordner kann beim Difu in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr bezogen oder auch kostenfrei von der Website www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de heruntergeladen bzw. dort „nachgeschlagen“ werden.

Az.: Il gr-ko

Das Bebauungsplan-Verfahren nach dem BauGB

Neuaufgabe der Difu-Arbeitshilfe berücksichtigt aktuelle Regelungen, Bibliographische Angaben, Kurztext, Bestellungen: <http://www.difu.de/publikationen/2011/das-bebauungsplanverfahren-nach-dem-baugb-2007.html>, Freixemplare für Difu-Zuwenderstädte

<http://www.difu.de/institut/zuwender> über: vertrieb@difu.de, Telefax: 39001-275, Weitere fachliche Informationen: Privatdozent Dr. Arno Bunzel, Telefon: 030/39001-238, E-Mail: bunzel@difu.de

Eine effektive und zugleich rechtssichere Gestaltung des Verfahrens bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen ist keine Selbstverständlichkeit. Schon in rechtlicher Hinsicht können viele Fehler gemacht werden, die das Verfahren im Nachhinein erschweren oder die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans selbst infrage stellen. Erst recht gilt dies mit Blick auf die Frage, wie das Aufstellungsverfahren praktikabel und effektiv gestaltet werden kann. Die dabei zum Tragen kommenden Erwägungen sind praktischer Natur; ihre Beantwortung erfordert in der Regel ein weitreichendes Erfahrungswissen und praktisches Geschick.

Dieses Erfordernis greift die neue Arbeitshilfe „Das Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB 2007“ auf, indem hier zahlreiche praktische Tipps und Tricks weitergegeben werden. Die Arbeitshilfe erscheint als zweite, aktualisierte Auflage. Die Aktualisierungen beziehen sich im Wesentlichen auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung, geänderte Vorschriften vor allem im Bereich des Baunebenrechts (z.B. neues Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz) sowie punktuell weiterentwickelte Muster und Formulierungsbeispiele. Für Praxisnähe und ein hohes Maß an juristischer Kompetenz bürgt das Autorenteam Dr. Marie-Luis Wallraven-Lindl, Anton Strunz und Monika Geiß, das über langjährige Erfahrungen im Planungsreferat der Landeshauptstadt München verfügt.

Die erfolgreiche Gestaltung des Bebauungsplanverfahrens beginnt bereits mit seiner Vorbereitung. Dabei geht es nicht nur um die Prüfung, ob überhaupt ein Planungserfordernis besteht und, falls dies zu bejahen ist, ob ggf. das vereinfachte oder das beschleunigte Verfahren gewählt werden kann. Wichtig ist dann vor allem die Vorprüfung hinsichtlich erkennbarer Planungshindernisse und zur Finanzierbarkeit der Planung. Zentrales Element dieser Vorbereitungsphase ist die Ermittlung der Planungsgrundlagen. Die Arbeitshilfe enthält auch hierzu eine praktikable Checkliste, deren Nutzung den Planungsalltag ganz erheblich erleichtern kann.

Die Arbeitshilfe behandelt alle notwendigen Verfahrensschritte. Angesprochen werden insbesondere auch spezielle Anforderungen, die bei der Umweltprüfung, der naturschutz-

rechtlichen Eingriffsregelung sowie bei Altlasten und Altlastenverdacht bestehen. Ebenso enthält die Publikation praktische Hinweise in Bezug auf die Gestaltung städtebaulicher Verträge.

Das (rechts-)förmliche Verfahren wird in allen Einzelheiten beschrieben. Beispiele und Muster etwa zu Beschlussformeln sowie zur Bekanntmachung von Beschlüssen in Bezug auf alle relevanten Verfahrensschritte ermöglichen eine daran orientierte rechtssichere Verwaltungspraxis. Auch die Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens und des beschleunigten Verfahrens werden in gleicher Weise im Detail aufbereitet. In differenzierter Weise sind die Anwendungsvoraussetzungen anhand verschiedener Beispiele erläutert und die teilweise schwierigen Abgrenzungsfragen dargestellt. Zudem werden für die Verfahrensgestaltung Textvorschläge als Muster für alle notwendigen Beschlüsse sowie andere Verfahrenselemente entwickelt. Die klare Strukturierung zwischen Normalverfahren, beschleunigten Verfahren und vereinfachten Verfahren erleichtert das schnelle Auffinden der relevanten Ausführungen.

Als Anlagen enthält die Arbeitshilfe ein Muster bzw. Materialien zu einem HOAI-Vertrag (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) über die Vergabe an Planungsbüros, Hinweise zur Grundstruktur der Honorarabrechnung nach der HOAI, eine Checkliste zur Umweltprüfung sowie eine Verfahrensübersicht, auf der das gesamte Verfahren anschaulich und zur schnellen Orientierung abgebildet ist. Enthalten sind mehr als 50 Beispiele und Muster, an denen sich Nutzer der Arbeitshilfe orientieren können.

Az.: Il gr-ko

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge, auch auf CD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel. KOMMUNAL-UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (0611) 88086-10 Telefax (0611) 88086 77; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de. Die vorlie-

gende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

436. Nachlieferung, Juli 2011, 63,70 Euro

E 4 a NW- Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Von Claus Hamacher, M. Jur. Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Edgar Lenz, Verwaltungsfachwirt, betrieblicher Fachwirt, Komm. Dipl. Stabsstelle Rechtsberatung der Stadt Monheim am Rhein, Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, kaufmännischer Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH, Ass. jur. Michael Rudersdorf, Städt. Rechtsrat der Stadt Leverkusen, Dipl. Verwaltungswirt (FH), Dr. jur. M.A. Otmar Schneider, Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Frank Stein, Ass. jur., Beigeordneter der Stadt Leverkusen, Roland Thomas, Ass. jur. und Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr beim Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Die Kommentierungen zu den §§ 3 (Steuern) und 6 (Benutzungsgebühren) wurden aktualisiert, wobei die neue Rechtsprechung berücksichtigt wurde. Darüber hinaus wurde der Text der Abgabenordnung auf den aktuellen Stand gebracht.

E 4 b NW - Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW). Begründet von Regierungsdirektor a.D. Josef Susenberger, überarbeitet und fortgeführt von Regierungsdirektor Jürgen Weißauer, weiter fortgeführt von Ministerialrat Burghard Paulus Lenders. Diese Lieferung beinhaltet folgende Änderungen: Übersicht der Tarifstellen von Amtshandlungen, die in den Anwendungsbereich der europäischen Dienstleistungsrichtlinie fallen (§ 3 Erl. 20a), Aufnahme verschiedener Internetlinks u.a. zum Bundesrecht, Aktualisierung der haushaltsrechtlichen Regelungen (zu § 19), Berücksichtigung der beiden neuen Spezialgebührenordnungen: Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in NRW, Archivnutzungs- und Gebührenordnung NRW (s. Erl. zur AVerwGebO NRW), Aktuelle Richtwerte, Überarbeitung der Erläuterungen zur Gebührenbefreiung von Gemeinden und Gemeindeverbänden unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindegewirtschaftsrechts (§ 8 Abs. 1 Nr.4), Rechtspre-

chung zu Richtlinien zur Ausschöpfung einer Rahmengebühr (§ 9 Erl.8), Rechtsprechung zur Verursachung einer Amtshandlung. (§ 13 Erl. 3), Obergerichtliche Rechtsprechung in NRW zu dem in § 15 Abs. 2 enthaltenen Stufenverhältnis einer Gebührenermäßigung (§ 15 Erl. 4), Obergerichtliche Rechtsprechung in NRW zum Rechtsbehelf gegen die Sach- und Kostenentscheidung (§ 22 Erl. 4).

H 10 - Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG). Von Prof. Dr. Michael Quaas, Rechtsanwalt und Ltd. Ministerialrat a.D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz sowie Dr. Matthias Geiser, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler und Kaufmännischer Leiter der Schwarzwald-Baar-Kliniken Villingen-Schwenningen GmbH. Die Ergänzungslieferung enthält die Kommentierungen zu der Fallpauschalenvereinbarung 2010 (FPV 2010) und der Vereinbarung zur Bestimmung von Besonderen Einrichtungen für das Jahr 2010 (VBE 2010).

437. Nachlieferung, Juli/August 2011, 63,70 Euro

H 10 a - Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung - BPFIV) mit Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA). Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas und Ltd. Ministerialrat a.D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz, Geschäftsführer a.D. Dipl.-Volkswirt Werner Bofinger und Dr. Matthias Geiser, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler und Kaufmännischer Leiter der Schwarzwald-Baar-Kliniken Villingen-Schwenningen GmbH. Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zur Bundespfllegesatzverordnung entsprechend der letzten Gesetzesänderung vom 17.3.2009 aktualisiert.

H 10 b - Verordnung über die Abgrenzung der im Pfllegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung - AbgrV). Von Ltd. Ministerialrat a.D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz. Die Kommentierung zur Abgrenzungsverordnung wurde aktualisiert, wobei die letzte Änderung des Gesetzes vom 17.3.2009 beachtet wurde.

L 12 NW - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek. Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen wegen neuer umfangreicher Rechtsprechung zum Straßenrecht überarbeitet, wie das grundlegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Radwegebenutzungspflicht, Urteile zur Lebensdauer von Ver-

kehrszeichen, zur Abgrenzung innerhalb und außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt, zur Verpflichtung zur Zahlung von Entwässerungsgebühren für die Ableitung von Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Kanalisation (insbesondere Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts), zu Fragen der Verkehrssicherungspflicht (u.a. Verpflichtung zur Salzstreuung, Verkehrsspiegel, Bankett, zur Werbung mit Fahrzeugen, zu Problemen und Gefahren im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölspuren) sowie Abrechnungsprobleme, zu Fragen der Sondernutzung (u.a. Prostitution, Werbefahrzeuge, aufgedrängte Abfallbehälter, Street View). Mit der nächsten Lieferung wird die Überarbeitung fortgesetzt.

Az.: I/2

Grenzen der Regelungs-Kompetenz der Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit

Von Bunzel / Hanke, 2011, 124 Seiten. Kartografiert. 29,80 Euro. Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften (Hrsg.), Band 1, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden.

Die Landes- und Regionalplanung setzt der kommunalen Planungshoheit klassischerweise Schranken: solche, die von den Kommunen akzeptiert, ja auch als nützlich anerkannt werden, aber auch solche, die von Städten und Gemeinden als überflüssig oder gar schädlich eingestuft werden. Je stärker dabei in die Kompetenzen der Kommunen eingegriffen wird, desto mehr stellt sich den Verantwortlichen vor Ort die Frage, inwieweit die ihnen gemachten Vorgaben noch mit den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung zu vereinbaren sind. Dieser Frage widmet sich das vorliegende Gutachten, wobei es auf die verfassungsrechtlichen Aspekte ebenso eingeht wie auf die generellen Defizite, die nach Ansicht der kenntnisreichen Autoren aus dem Deutschen Institut für Urbanistik vielen raumordnungsplanerischen Festlegungen zu eigen sind. Nicht zuletzt wird von den Autoren auf die Notwendigkeit schlüssiger Begründungen für ebensolche Festlegungen hingewiesen. Anhand von Beispielen, zum Beispiel auch des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, wird die Problematik systematisch aufgefaltet und juristisch fundiert geprüft. Az.: II

San Sebastián und Breslau Europäische Kulturhauptstädte 2016

Die nordspanische Küstenstadt San Sebastián und die polnische Stadt Breslau werden im Jahr 2016 Europäische Kulturhauptstädte. San Sebastián ist die Hauptstadt der Provinz Gipuzkoa in der spanischen Autonomen Gemeinschaft Baskenland und liegt etwa 20 Kilometer westlich der französischen Grenze am Golf von Biskaya. Breslau mit dem polnischen Namen Wrocław ist mit mehr als 630.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die viertgrößte Stadt Polens und Hauptstadt der Wojewodschaft Niederschlesien. Seit 1985 erhält jährlich mindestens eine europäische Stadt den Titel Europäische Kulturhauptstadt. In diesem Jahr sind es Turku in Finnland und Tallin in Estland.

Strategie „Europa 2020“ nicht ohne Kommunen und Regionen

Führende europäische Kommunal- und Regionalpolitiker haben die Europäische Kommission aufgefordert, ambitionierte Vorschläge für den EU-Haushalt vorzulegen und so die Konjunktur zu beleben. Darüber hinaus sprachen sie sich für eine aktive Mitwirkung der Regionen und Kommunen bei der Konzeption und Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ aus. Der Appell erfolgte zwei Wochen vor Bekanntgabe des EU-Finanzrahmens für die Zeit nach 2013 bei einem Treffen der Vorsitzenden der europäischen Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie der Präsidentin des Ausschusses der Regionen, Mercedes Bresso, mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, Mitte Juni 2011 in Brüssel.

Gute Noten für deutsche Badegewässer

Deutschlands Badegewässer stehen in Sachen Sauberkeit und Hygiene im europäischen Vergleich weiterhin gut da, kommen an die Rekordwerte des vergangenen Jahres jedoch nicht

heran. Das geht aus dem EU-Badegewässerbericht hervor. Danach ist an 99,5 Prozent der deutschen Nord- und Ostseestrände das Wasser ausreichend sauber, um darin zu baden. Bei den Flüssen und Seen erfüllen 97,2 Prozent die

erforderlichen Mindeststandards. 17 deutsche Binnengewässer erreichten die Mindestwerte nicht, im Jahr zuvor waren es nur neun gewesen. Der jährliche EU-Badegewässerbericht bewertet die Wasserqualität an mehr als 21.000 ausgewiesenen Badestellen in der gesamten EU, darunter 2.285 in Deutschland.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@
kommunen-in-nrw.de

Neues EU-Lobbyisten-Register

Um den EU-Beschlussfassungsprozess transparenter zu machen,

haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament ein gemeinsames öffentliches Transparenzregister auf den Weg gebracht. Es soll darüber informieren, wer Einfluss auf die europäische Politik zu nehmen sucht. Das neue Register tritt an die Stelle des 2008 von der Kommission eingerichteten Registers, in das sich bereits mehr als 4.000 Organisationen haben eintragen lassen. Die Einträge werden nun schrittweise in das gemeinsame Register überführt. Das neue Register erfasst auch Anwaltskanzleien, Nichtregierungsorganisationen, so genannte Denkfabriken sowie weitere lobbyistisch tätige Organisationen und Freiberufler.

Deutsche Kinder-Internet-Seiten ausgezeichnet

Zwei deutsche Online-Angebote für Kinder gehören zu den Preisträgern des Wettbewerbs „Beste Online-Inhalte für Kinder“ der Europäischen Kommission. In der Kategorie „Jugend“ gewann das die Internetseite <http://palkan.de>. Das Online-Schülermagazin wird seit 2003 von Schülerinnen und Schülern der Bruno-H.-Bürger-Schule in Berlin aufgebaut. Neben dem Austausch über Unterrichtsinhalte dient die Seite der Kommunikation unter Kindern. Den zweiten Platz in der Kategorie „Erwachsene“ errang das Internetportal www.kinderzeitmaschine.de von Sabine Gruler, Kirsten Wagner und Bianca Bonacci aus Baden-Württemberg. Auf der Seite wird den Kindern spielerisch ein breites Wissen über die Geschichte der Menschheit vermittelt.

Grüne Hauptstadt Europas 2014 gesucht

Die Europäische Kommission sucht die „Grüne Hauptstadt Europas“ für 2014. Den Titel erhalten Städte, die eine Vorreiterrolle für umweltfreundliches städtisches Leben übernehmen und als Vorbilder für andere Städte wirken können. Bewerben können sich alle Städte mit mehr als 200.000 Einwohnern in ganz Europa. Bei den Bewerbungen werden Umweltindikatoren wie der lokale Beitrag zum weltweiten Klimaschutz, Verkehr, städtische Grünflächen, Lärm, Abfallbewirtschaftung, biologische Vielfalt, Luftqualität und Wasserverbrauch geprüft. Bewerbungsschluss ist am 14. Oktober 2011. Der Gewinner wird im Juni 2012 bekannt gegeben. Weitere Informationen gibt es im Internet unter <http://ec.europa.eu/environment/europeangreencapital>.

Preis für das Kulturerbe

Mit dem Preis der Europäischen Union für das Kulturerbe „Europa Nostra Awards“ werden herausragende Leistungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes ausgezeichnet. Vergeben wird der Preis in den Kategorien „Erhaltung“, „Studien und wissenschaftliche Arbeiten“, „Herausragende Leistungen von Einzelpersonen oder Organisationen“ sowie „Bildung, Ausbildung und Bewusstseinsbildung“. Bewerben können sich Initiativen, die lokal, national oder international ausgerichtet sind. Bis zu sechs Projekte werden mit dem Hauptpreis von 10.000 Euro und bis zu 25 Projekte werden insgesamt ausgezeichnet. Einsendeschluss ist der 1. Oktober 2011. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite <http://www.europanostra.org/news/153>.

Junge Europäer/innen des Jahres 2012

Die Heinz-Schwarzkopf-Stiftung sucht wieder junge Menschen zwischen 18 und 26 Jahren aus Europa, die sich besonders bei der Völkerverständigung engagiert und dabei Vorbildliches geleistet haben. Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. Dieser Betrag soll ein halbjähriges Praktikum bei einem Abgeordneten des Europäischen Parlaments oder einer anderen europäischen Institution ermöglichen. Denkbar ist auch die Finanzierung eines Projektes, das der Europäischen Integration dient. Bewerbungsschluss ist der 30. September 2011. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite <http://schwarzkopf-stiftung.de/dokument/Ausschreibung.pdf>.

Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2008

Die Verfassungsbeschwerde des Kreises Recklinghausen und der ihm angehörenden Städte Marl, Dorsten, Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herten, Haltern am See, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2008 ist erfolglos.

VerfGH NRW, Urteil vom 19.07.2011

- Az.: 32/08 -

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde hatten die Beschwerdeführer geltend gemacht, die den Kommunen im Finanzausgleich 2008 insgesamt zugewiesenen Mittel seien unzureichend; außerdem verstießen die Kriterien für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen. Dem Gesetzgeber stehe ein weiter Gestaltungsspielraum zu, in welcher Art und in welchem Umfang er den gemeindlichen Anspruch auf angemessene Finanzausstattung erfülle und nach welchem System er ergänzend zu sonstigen kommunalen Einnahmen im Wege des Finanzausgleichs Finanzmittel auf die Kommunen verteile.

Der Umfang der im Finanzausgleich 2008 insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der den Kommunen nach Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung - LV NRW - zu gewährende Finanzausgleich stehe unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Dessen Haushaltslage stelle sich jedoch wesentlich ungünstiger dar als die weiterhin sehr schwierige kommunale Haushaltssituation. Damit scheide auch eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes zur Aufnahme von Schulden im Interesse einer umfangreicheren kommunalen Finanzausstattung aus. Einer entsprechenden Verpflichtung stünden im Übrigen bereits die verfassungsrechtlichen Grenzen zusätzlicher Kreditaufnahme entgegen.

Mit Blick auf den Finanzausgleich sei das Land auch nicht verpflichtet, seine eigenen Ausgaben auf eventuelle Einsparpotentiale zu untersuchen und diese zu realisieren. Art. 79 Satz 2 LV NRW gewährte überdies keine absolute Untergrenze der kommunalen Finanzausstattung, die unabhängig von der Finanzkraft des Landes zu gewähren sei. Allerdings bleibe der Gesetzgeber gehalten, sich um eine möglichst realitätsnahe Ermittlung des Aufwands zur Erfüllung kommunaler Aufgaben zu bemühen; insbesondere müsse er auf erkennbare Belastungsverschiebungen im Bereich kommunaler Pflichtaufgaben reagieren.

Die vom Land im GFG 2008 zur Verfügung gestellten Finanzmittel seien auch verfassungskon-

form auf die einzelnen Kommunen verteilt worden. Insbesondere verstießen die Regelungen des GFG 2008 zur Berücksichtigung von Soziallasten nicht gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot.

Gemeinschaftsschule Finnentrop

Die Genehmigung der Errichtung der Gemeinschaftsschule Finnentrop setzt eine Änderung des Schulgesetzes voraus. Die Schulversuchsermächtigung im Schulgesetz ist hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage (nichtamtliche Leitsätze).

OVG NRW, Beschlüsse vom 9. Juni 2011

- Az.: 19 B 478/11, 19 B 479/11 -

Die Errichtung der Gemeinschaftsschule „Perspektivschule Finnentrop“ setzt eine Änderung des Schulgesetzes voraus. Die Schulversuchsermächtigung in diesem Gesetz ist hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Das OVG hat damit die beiden Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts Arnsberg von April bestätigt, das die Schule ebenfalls vorläufig gestoppt hatte. Es hatte damit Eilanträgen der beiden Nachbarstädte Attendorn und Lennestadt stattgegeben.

Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, die Genehmigung der Gemeinschaftsschule sei offensichtlich rechtswidrig.

Wesensmerkmal eines Schulversuchs sei, dass er der Erprobung von Reformmaßnahmen diene. Die Schulverwaltung müsse einen Erprobungsbedarf darlegen, also eine Ungewissheit über die Eignung der Gemeinschaftsschule als einer neuen Schulform in Nordrhein-Westfalen, mit der längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I ermöglicht und trotz des demografischen Wandels ein wohnortnahes Schulangebot gesichert werden solle. Lege man die Angaben der Schulverwaltung zugrunde, sei die Eignung der Gemeinschaftsschule zur Erreichung dieser Reformziele jedoch nicht zweifelhaft, sondern stehe bereits fest.

Das Schulministerium habe nachvollziehbar und schlüssig einen Bedarf für Änderungen des gegliederten Schulsystems dargelegt, nicht aber, inwiefern diese Reformen zuvor noch durch einen Schulversuch erprobt werden müssten. Im Gegenteil gehe das Ministerium selbst von der Eignung der Gemeinschaftsschule aus. In seinem „Leitfaden“ heiße es etwa, diese Schule sei „die Antwort“ auf die dort im Einzelnen beschriebenen Probleme. Auch sei nicht ersichtlich, dass das Ministerium die Erfahrungen mit Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein, Berlin und Sachsen einbezogen habe. Es habe nicht erläutert, welcher Erprobungsbedarf in Nordrhein-Westfalen trotz der Erkenntnisse aus diesen Bundesländern noch bestehe.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.



Fehler des Finanzamts bei Gewerbesteuererhebung

Einer Gemeinde steht kein Schadensersatzanspruch gegen das Land wegen Fehlern des Finanzamts bei der Gewerbesteuererhebung zu (nichtamtlicher Leitsatz).

BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2011

- Az.: 9 C 4.10 -

Die Gemeinde hatte einen Gewerbesteuerbescheid über ca. 350.000 Euro gegen ein steuerpflichtiges Unternehmen aufheben müssen, weil das zuständige Finanzamt - auf Anregung des Finanzgerichts - den Gewerbesteuermessbescheid wegen eines Adressierungsfehlers für nichtig erklärt hatte. Die auf Ersatz des Gewerbesteuerausfalls gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Ein Anspruch ergebe sich nicht aus dem Rechtsinstitut der Folgenbeseitigung. Steuerrechtliche Vorschriften verliehen der Gemeinde gegenüber dem Finanzamt keinen Anspruch auf Erlass eines Gewerbesteuermessbescheides, weshalb auch ein Ersatzanspruch in Geld ausscheide. Diese Rechtslage verstoße nicht gegen Verfassungsrecht. Das den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete Selbstverwaltungsrecht werde nicht verletzt. Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG verbürge einer Gemeinde die Erträge aus der Gewerbesteuer, nicht die Steuer in einer bestimmten Höhe. Ein einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis ähnliches öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis liege nicht vor, weil die Landesfinanzverwaltung mit ihrer Mitwirkung bei der Gewerbesteuererhebung eigene gesetzliche Kompetenzen ausübe.

Kulturförderabgabe der Stadt Köln

Die von der Stadt Köln erhobene sog. Kulturförderabgabe ist dem Grunde nach rechtmäßig (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Köln, Urteil vom 6. Juli 2011

- Az.: 24 K 6736/10 -

Mit der vom Rat der Stadt Köln im März 2010 beschlossenen Kulturförderabgabe werden seit dem 1. Oktober 2010 in Köln alle entgeltlichen Beherbergungen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatzimmern, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels sowie auf Campingplätzen, Schiffen und ähnlichen Einrichtungen besteuert. Der Abgabensatz beträgt 5 Prozent des vom Gast für die Beherbergung aufgewendeten Betrages. Die Kulturförderabgabe wurde von der Stadt Köln als Maßnahme zur Verringerung des städtischen Haushaltsdefizits beschlossen. Sie ist von den Betreibern der Beherbergungsbetriebe zu zahlen, diese können die Kosten wiederum auf die Gäste abwälzen. Die Klägerin betreibt ein Hotel in Köln. Mit Bescheid vom 22. Oktober 2010 forderte die Stadt

die Klägerin auf, für den Zeitraum vom 1. bis 6. Oktober 2010 eine Kulturförderabgabe in Höhe von 309,40 Euro zu zahlen. Hiergegen erhob die Klägerin Klage und machte unter anderem geltend, der Stadt Köln fehle schon die rechtliche Kompetenz, eine derartige Abgabe zu erheben, weil die Abgabe mit der vom Bund erhobenen Umsatzsteuer vergleichbar sei. Zudem widerspreche die Kulturförderabgabe dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Sie sei darauf gerichtet, zum Teil den Vorteil abzuschöpfen, der den Beherbergungsbetrieben nach dem Willen des Bundesgesetzgebers durch eine Reduzierung der Umsatzsteuer zufließen sollte. Der Bund hatte durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz den Umsatzsteuersatz für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben zum 1. Januar 2010 von 19 % auf 7 % reduziert.

Das VG Köln wies die Klage ab und stellte fest, dass die Stadt Köln weder landesrechtlich noch verfassungsrechtlich gehindert sei, die Kulturförderabgabe zu erheben. Sie sei eine zulässige örtliche Aufwandsteuer. Es handele sich bei ihr auch nicht um eine Art Umsatzsteuer, die nur vom Bund erhoben werden könne. Die Stadt sei auch nicht verpflichtet, beruflich veranlasste Übernachtungen generell von der Besteuerung auszunehmen. Die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz des Bundes vorgenommene Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben stehe der Erhebung der Kulturförderabgabe nicht entgegen. Es verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz, dass die Abgabe nicht auch von anderen Betrieben erhoben werde, die aus dem Fremdenverkehr Nutzen zögen. Schließlich werde mit der Erhebung der Kulturförderabgabe nicht in unzulässiger Weise in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Betreiber der Beherbergungsbetriebe eingegriffen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das Gericht die Berufung zum OVG NRW zugelassen.

Gebührenerhebung durch Dritte

Der Erlass eines Bescheides über die Erhebung der Schmutzwassergebühr ist hoheitliches Handeln und stellt einen zentralen Kernbereich des Aufgabengebietes „Abwasserbeseitigung“ dar. Zuständig für den Erlass von Gebührenbescheiden im Bereich der Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich die Gemeinde (nichtamtliche Leitsätze).

VG Köln, Urteil vom 24. Mai 2011

- Az.: 14 K 1092/10 -

Allerdings könnten auch private Dritte unter bestimmten Voraussetzungen mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut werden. Hiernach kann aber nur eine Einschaltung als un-

selbstständiger Verwaltungshelfer in Betracht gezogen werden. In diesem Sinne zulässige Verwaltungshilfe liegt nach dem Urteil dann vor, wenn der Verwaltungshelfer nicht selbstständig handelt, sich seine Tätigkeit also auf die Vorbereitung und Unterstützung oder rein tatsächliche Durchführung der Verwaltungsaufgabe im Auftrag und nach Weisung der Behörde beschränkt. In diesem Rahmen üben Verwaltungshelfer keine Hoheitsgewalt aus, sondern operieren nur im Verwaltungsbinnenbereich, in dem sie private Dienstleistungen gegenüber der Verwaltung erbringen.

Da die zulässige Verwaltungshilfe weder die Organisationsstruktur noch die Aufgabenträgerschaft verändert, bedarf es für die Einschaltung privater Dritter als Verwaltungshelfer keiner gesetzlichen Grundlage. In Betracht kämen für den hier interessierenden Bereich der Gebührenerhebung etwa technische Maßnahmen, die der Aufgabenträger selbst nicht durchführen kann (Messungen, Anfertigungen von Luftbildern), oder Arbeitsprozesse, die mechanisch oder automatisiert ablaufen (beispielsweise der Druck und die Versendung von Schriftstücken).

Die Grenze der Verwaltungs- oder Erfüllungshilfe sei überschritten, wenn der Helfer eigenständig die vollständige Einzelveranlagung übernehme, d. h. Daten ermittelt, Satzungsnormen anwendet, rechtliche Tatbestände prüft und Bescheide - wenn auch in fremdem Namen - erlässt. Erst recht könne von einer bloßen Hilfstätigkeit keine Rede sein, wenn darüber hinaus praktisch die gesamte öffentliche Aufgabe von einem Dritten erfüllt werde. Entscheidend sei allein, dass die Gemeinde nach wie vor den Gebührenbescheid als Hoheitsakt erlässt. Insoweit reicht auch nicht, dass die Gemeinde in einem Geschäftsbesorgungsvertrag regelt, dass der Inhalt des Schmutzwasser-Gebührenbescheides mit ihm abzustimmen sei. Einer so verstandenen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien unterliege dann insbesondere die Frage, wie die Bescheide aufgebaut seien und welche Positionen sie aufzuweisen hätten. Dass darüber hinaus eine inhaltliche Kontrolle durch die Gemeinde oder eine Unterrichtung über den zu erlassenden Abwasserbescheid im Einzelfall stattfindet, sei in dem zu entscheidenden Fall weder ersichtlich noch vorgetragen.

Die bloße Möglichkeit der Kontrolle und Einflussnahme auf die vom Verwaltungshelfer nach Maßgabe des Satzungsrechtes gefertigten Bescheide genüge nicht, um in der Festsetzung der Gebühren durch den Dritten eine Einzelfallentscheidung der beklagten Stadt zu sehen. Denn insoweit wäre der Dritte nicht als Verwaltungshelfer tätig, sondern vielmehr beauftragt, die Gebührenbescheide zu fertigen. Für ein solches generelles Mandat ist aber nach dem VG Köln eine formal gesetzliche Grundlage im KAG NRW erforderlich, weil die zugewiesene Aufgabe in Abweichung von der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsregelung erledigt wird. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. ●



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 02 11/45 87-2 43
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Die Abonnementgebühr wird während eines Jahres anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie im März für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann jeweils zum 15. eines Monats - wirksam zum 1. eines Folgemonats - schriftlich gekündigt werden. Für die bei Kündigung während des Kalenderjahres nicht mehr bezogenen Hefte wird die Abonnementgebühr anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



**Themenschwerpunkt
Oktober 2011:**

Frauen und Demografie



Netzwerk Kommunaler Arbeitsschutz

Für einen nachhaltigen Arbeits- und
Gesundheitsschutz in Kommunen und
kommunalen Betrieben

www.kommunaler-arbeitsschutz.de



ANSPRECHPARTNER FÜR KOMMUNEN

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge |
Kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung | Konzessionsverträge | Personal- und
Organisationsentwicklung | Arbeitssicherheit | Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz |
Gebührenkalkulation | Organisationsformen | Satzungen | Abfall | Fahrzeugbeschaffung |
Klärschlamm Entsorgung | Gebäudereinigung | Softwarelösungen



Kommunal- und
Abwasserberatung NRW

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH

Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf | Tel.: 0211-430 77 0 | Fax: 0211-430 77 22

www.KuA-NRW.de | info@KuA-NRW.de

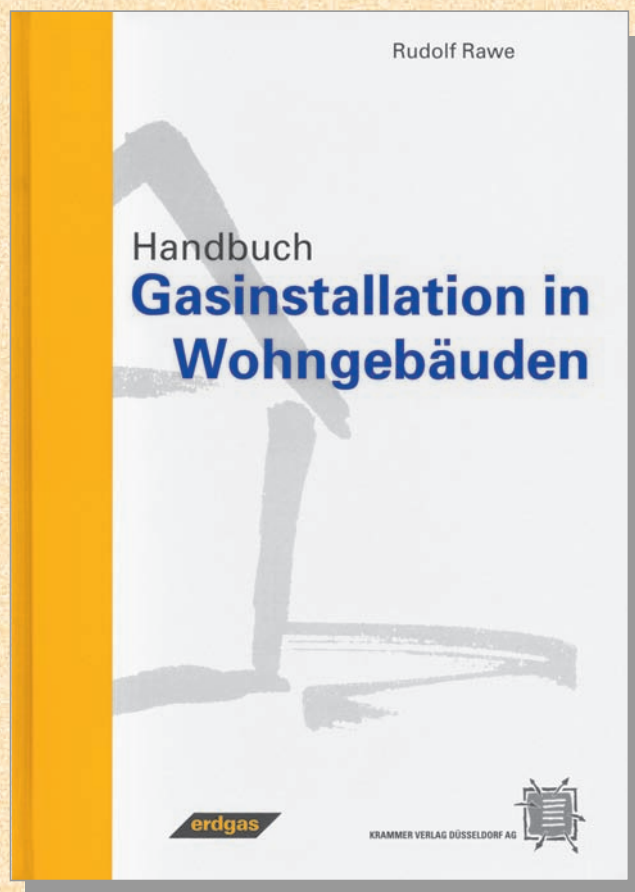
Aktuelles Fachwissen

Verantwortungsvolles Arbeiten an Gasanlagen erfordert breites und aktuelles Fachwissen. Das Buch stellt dieses Wissen bereit.

Ausgehend von den Brenneigenschaften der Gase werden die Leitungsanlage, die Gasbrenner und die moderne, umweltfreundliche und energiesparende Gerätetechnik vorgestellt. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abgasabführung und die Verbrennungsluftversorgung werden ausführlich erläutert. Den Grundlagen des Immissionsschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Stoff des Buches wird auch für Praktiker in verständlicher Form dargestellt. Umfangreiche Berechnungen werden auf das für die Praxis notwendige Maß reduziert und anhand von Beispielen erläutert. Der heutige Stand der Technik wird durch die Schilderung der Entwicklungsstufen nachvollziehbar. Die Beschreibung der physikalisch-technischen Hintergründe erleichtert das Verständnis des Gesetz- und Regelwerkes.

Das Buch wendet sich an Auszubildende und Studierende im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung um Fachwissen zu erwerben sowie an die ausführenden Facharbeiter über den verantwortlichen Meister bis hin zum planenden Ingenieur um das Fachwissen zu aktualisieren.



**1. Auflage, November 2001,
160 Seiten, 35,- €, ISBN 3-88382-078-4**

Coupon an die

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Postfach 17 02 35 • 40083 Düsseldorf

Fax 02 11/9 14 94 80

Senden Sie mir das Buch

**Gasinstallation in Wohngebäuden von Rudolf Rawe
zum Preis von 35 € 8 Tage unverbindlich
zur Ansicht – danach übernehme ich das Buch.**

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift